
Strafjustiz und DDR-Unrecht

Dokumentation

Herausgegeben von
Klaus Marxen und Gerhard Werle



De Gruyter Recht · Berlin

Band 4/1. Teilband:

Spionage

Unter Mitarbeit von
Petra Schäfer und Ivo Thiemrodt



De Gruyter Recht · Berlin

Gedruckt mit Unterstützung des Bundesministeriums der Justiz und der
Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur

⊗ Gedruckt auf säurefreiem Papier,
das die US-ANSI-Norm über Haltbarkeit erfüllt

ISBN 3-89949-080-0

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© Copyright 2004 by De Gruyter Rechtswissenschaften Verlags-GmbH, D-10785 Berlin
Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung
außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages
unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikro-
verfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany

Einbandgestaltung: Christopher Schneider, Berlin
Druck und buchbinderische Verarbeitung: Hubert & Co., Göttingen

Vorwort zum vierten Band

Die Dokumentation „Strafjustiz und DDR-Unrecht“ präsentiert der Öffentlichkeit erstmals ein vollständiges Bild der strafrechtlichen Verfolgung von DDR-Unrecht. Die Dokumentation ist aus dem Forschungsprojekt „Strafjustiz und DDR-Vergangenheit“ hervorgegangen, das wir mit Unterstützung der VolkswagenStiftung an der Humboldt-Universität zu Berlin durchführen. Kooperationsvereinbarungen mit den Justizbehörden haben uns den Zugang zu allen einschlägigen Verfahrensunterlagen ermöglicht.

Gelingen kann ein Vorhaben dieser Art und Größenordnung nur, wenn tatkräftige Hilfe von außen kommt und tüchtige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beteiligt sind. Wir haben daher zahlreichen Personen und Institutionen zu danken.

Unser besonderer Dank gilt der Bundesanwaltschaft in Karlsruhe für die Bereitschaft, die Justizmaterialien zur Verfügung zu stellen. Gedankt sei ferner den Mitgliedern des Projektbeirats, Herrn Generalstaatsanwalt a.D. Schaeffgen, dem Staatssekretär im Bundesministerium des Innern Herrn Diwell, dem ehemaligen Richter am Bundesgerichtshof Herrn Prof. Dr. Horstkotte sowie dem Strafverteidiger Herrn Prof. Dr. Dr. Ignor, die uns bei der Konzipierung dieser Dokumentation beraten haben.

Großen Dank schulden wir auch allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Forschungsprojekts „Strafjustiz und DDR-Vergangenheit“ sowie unserer Lehrstühle, die das Werk auf vielfältige Weise unterstützt haben. An erster Stelle sind Ivo Thiemrodt und Petra Schäfter zu nennen, die durch konzeptionelle und praktische Mitarbeit besonderen Anteil am Gelingen dieses Bandes haben. Weiterhin danken wir Nora Dittmer, Harm-Randolf Döpkens, Stefan-Alexander Doernberg, Jenny Krieger, Alexander Lambor, Stefan Langbein, Mario Piel, Camill Sander, Anja Schepke und Gregoria Palomo Suárez, die in verschiedenen Phasen an dem Vorhaben mitwirkten.

Die VolkswagenStiftung hat durch die großzügige Förderung des Projekts „Strafjustiz und DDR-Vergangenheit“ eine entscheidende Voraussetzung für die vorliegende Dokumentation geschaffen. Das Bundesministerium der Justiz und die Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur haben durch die Gewährung von Druckkostenzuschüssen den Druck dieses vierten Bandes ermöglicht.

Berlin, im Juni 2004

Klaus Marxen

Gerhard Werle

Inhalt

Band 4/1

Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	XI
Einführung in die Dokumentation „Strafjustiz und DDR-Unrecht“	XXI
Die Strafverfolgung von Bürgern der ehemaligen DDR wegen Spionage gegen die Bundesrepublik	XXXIII

Dokumente

Teil 1: Strafverfahren gegen Angehörige der Hauptverwaltung A des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR

Lfd. Nr. 1: Die Leitung der Hauptverwaltung A (Verfahren gegen Wolf)	3
1. Erinstanzliches Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 6.12.1993, Az. IV - 40/92 (8/92 VS-Geheim); 3 StE 14/92 - 3 (3 Ref. 4)	7
2. Revisionsurteil des Bundesgerichtshofs vom 18.10.1995, Az. 3 StR 324/94.	155
3. Urteil nach Zurückverweisung des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 27.5.1997, Az. VII - 1/96 (1/96 VS-Geheim); 3 StE 14/92 - 3 (3) - Ref. 4; 3 StE 4/96 - 4 (1); 3 StE 9/96 - 4 (2)	165
Lfd. Nr. 2: Die Leitung der Hauptverwaltung A (Verfahren gegen Großmann u.a.)	199
1. Anklage des Generalbundesanwalts vom 10.6.1991, Az. 3 StE 9/91 - 4.	203
2. Beschluss (Vorlagebeschluss) des Kammergerichts Berlin vom 22.7.1991, Az. (1) 3 StE 9/91 - 4 - (13/91)	265
3. Verfügung des Generalbundesanwalts (teilweise Anklagerücknahme) vom 28.4.1994, Az. (1) 3 StE 9/91 (19/91)	279
4. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15.5.1995, Az. 2 BvL 19/91; 2 BvR 1206/91; 2 BvR 1584/91; 2 BvR 2601/93	283
5. Verfügung des Generalbundesanwalts vom 24.7.1995, Az. 3 StE 9/91-4.	337
Lfd. Nr. 3: Die Abteilung IX HVA – Aufklärung gegnerischer Nachrichtendienste (Verfahren gegen Schütt u.a.)	343
1. Erinstanzliches Urteil des BayObLG vom 15.11.1991, Az. 3 St 1/91 a-d; 3 StE 1/90 - 3; 3 StE 4/91 - 3	347
2. Revisionsurteil des Bundesgerichtshofs vom 30.7.1993, Az. 3 StR 347/92	399
3. Urteil des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 17.3.1994, Az. 6 St 1/93 a, b.	417
4. Verfügung des Generalbundesanwalts (Anklagerücknahme und anschl. Einstellung gem. § 153c Abs. 3 StPO) vom 22.1.1996	455
Lfd. Nr. 4: Die Abteilung X HVA – Aktive Maßnahmen (Verfahren gegen Wagenbreth u.a.)	459
1. Anklage des Generalbundesanwalts vom 3.11.1993, Az. 3 StE 12/93 - 4.	463

2. Erstinstanzliches Urteil des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 5.11.1996, Az.: 2 OJs 25/93 553

Lfd. Nr. 5: Die Linie XV der HVA – hier: Abteilung XV der Bezirksverwaltung Dresden (Verfahren gegen Köhler)..... 557

Erstinstanzliches Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 10.12.1992, Az. 4 - 3 StE 3/92..... 561

Band 4/2

Teil 2: Strafverfahren gegen Angehörige anderer nachrichtendienstlicher Abteilungen des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR

Lfd. Nr. 6: Die Hauptabteilung II des MfS – Abwehr westlicher Nachrichtendienste (Verfahren gegen Kratsch u.a.)..... 621

1. Anklage des Generalbundesanwalts vom 12.3.1993, Az. 3 StE 2/93 - 2..... 627

2. Beschluss (Vorlagebeschluss) des Kammergerichts Berlin vom 27.8.1993, Az. (1) 3 StE 2/93 (12/93)..... 703

Lfd. Nr. 7: Die Hauptabteilung III des MfS – Funkaufklärung und Funkabwehr (Verfahren gegen Männchen u.a.) 713

Anklage des Generalbundesanwalts vom 3.5.1993, Az. 3 StE 3/93 - 2..... 717

Lfd. Nr. 8: Die Hauptabteilung VIII des MfS – Beobachtungen und Ermittlungen (Verfahren gegen Coburger u.a.) 753

1. Erstinstanzliches Urteil des Kammergerichts Berlin vom 14.5.1993, Az. (2) 3 StE 16/92 - 4 (1) (12/92) bzgl. Coburger..... 755

2. Erstinstanzliches Urteil des Kammergerichts Berlin vom 1.7.1993, Az. (2/1) 3 StE 16/92 - 4 (1) (81/92) bzgl. Kusche und Schneider 769

3. Beschluss (Aufhebung und Zurückverweisung) des Bundesverfassungsgerichts vom 26.5.1995, Az. 2 BvR 1724/93, 1130/94 bzgl. Coburger..... 813

4. Beschluss (Aufhebung und Zurückverweisung) des Bundesverfassungsgerichts vom 9.7.1995, Az. 2 BvR 1180/94 bzgl. Kusche 817

5. Verfügung (Anklagerücknahme und anschl. Einstellung) des Generalbundesanwalts vom 23.8.1995, Az. 3 StE 16/92 – 4 bzgl. Coburger 823

6. Beschluss (teilweise Aufhebung und Zurückverweisung) des Bundesgerichtshofs vom 25.10.1995, Az. 3 StR 14/94 bzgl. Kusche 827

7. Urteil nach Zurückverweisung des Kammergerichts Berlin vom 26.5.1998, Az. (5) 3 StE 16/92 (2/96) bzgl. Kusche 829

Teil 3: Strafverfahren gegen Angehörige des militärischen Nachrichtendienstes der DDR

Lfd. Nr. 9: Der Bereich Aufklärung der Nationalen Volksarmee (Verfahren gegen Krause) 835

Anklage des Generalbundesanwalts vom 12.4.1994, Az. 3 StE 3/94 - 2..... 839

Teil 4: Beispielhafte Spionagefälle

Lfd. Nr. 10: Spionage bei der Nato – Der Fall Rupp alias „Topas“	931
Erstinstanzliches Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 17.11.1994, Az. IV - 28/94	935
Lfd. Nr. 11: Spionage beim Bundesnachrichtendienst – Der Fall Gast	981
1. Erstinstanzliches Urteil des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 19.12.1991, Az. 3 St 8/91 a-d und 3 BJs 437/90 - 1	983
2. Urteil (Verwerfung der Beschwerde) des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 25.2.2000, Az. 29357/95	1007
Anhang	1013
Auswahlbibliografie zum Thema Spionage	1033
Verfahrensübersicht	1041
Fundstellenverzeichnis	1047
Gesetzesregister	1049
Ortsregister	1055
Personenregister	1063
Sachregister	1085

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
a.D.	außer Dienst
a.E.	am Ende
a.F.	alte(r) Fassung
AA	Auswärtiges Amt
AAFCE	Allied Air Forces, Central Europe
aaO	am angegebenen Ort
ABC-Abwehr	Abwehr Atomarer, Biologischer und Chemischer Waffen
abl.	ablehnend
Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
ACDS	Assistant Chief of the Defense Staff/Policy
AdK	Apparat der Koordination
ADN	Allgemeiner Deutscher Nachrichtendienst
AFCENT	Allied Forces Central Europe (NATO-Kommando Europa-Mitte)
AfNS	Amt für Nationale Sicherheit
AG	Arbeitsgruppe, Arbeitsgemeinschaft, Aktiengesellschaft
AG K	Arbeitsgruppe Koordination
AGK	Arbeitsgruppe für Koordinierung oder Arbeitsgruppe Koordination
AGL	Arbeitsgruppe des Leiters
AGM/S	Arbeitsgemeinschaft des Ministers, Referat S
AGOD	Arbeitsgruppe Operative Dokumente bzw. Dokumentation
AI	Auswertung und Information
AIDS	Acquired Immune Deficiency Syndrome
AK	Alternativ-Kommentar zum Strafgesetzbuch
AKG	Auswertungs- und Kontrollgruppe des MfS
AL	Abteilungsleiter oder Alternative Liste für Demokratie und Umweltschutz
AM	Agenturische(r) Mitarbeiter
AM-AS	Agenturischer Mitarbeiter/Anlaufstelle
AM-D	Agenturischer Mitarbeiter/Depot
AM-E/W	Agenturischer Mitarbeiter/(Ermittler/Werber)
AM-F	Agenturischer Mitarbeiter/Funker
AM-K	Agenturischer Mitarbeiter/Kurier
AM-MA	Agenturischer Mitarbeiter/Marschaufklärer
AM-OB	Agenturischer Mitarbeiter/Objektbeobachter
AM-OP	Agenturischer Mitarbeiter/Originalperson
AM-PK	Agenturischer Mitarbeiter/Perspektivkandidat
AM-PS	Agenturischer Mitarbeiter/Poststelle
AM-Q	Agenturischer Mitarbeiter/Quelle
AM-Qu	Agenturischer Mitarbeiter/Quartiergeber
AM-Re	Agenturischer Mitarbeiter/Resident
AM-TS	Agenturischer Mitarbeiter/Telefonstelle
AM-ÜS	Agenturischer Mitarbeiter/Übergabestelle
AMRAAM	Advanced Medium Range Air-to-Air Missile

Abkürzungsverzeichnis

Anm.	Anmerkung
anschl.	anschließend(e), (er), (es)
AO	Anordnung
AOI	Arbeits-, Orientierungs- und Informationshinweis
APN	Außenpolitischen Nachrichtendienst (Vorläufer der HVA)
APO	Außerparlamentarische Opposition oder Abteilungsparteiorganisation
APuZ	Aus Politik und Zeitgeschichte
Arb.Tgb.Nr.	Arbeitstagebuch-Nummer
ARD	Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (Erstes Deutsches Fernsehen)
Art.	Artikel
ATAF	Allied Tactical Air-Force
ATSWV	Armeen der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages
Aufl.	Auflage
AWACS	Airborne Warning And Control System (luftgestütztes Frühwarn- und Führungssystem)
AWX	All Weather Fighter
Az.	Aktenzeichen
AZR	Ausländerzentralregister
B.	Beschluss
BA	Bereich Aufklärung oder Beschlussausfertigung
BALTAP	Allied Command Baltic Approaches (NATO-Kommando Ostseeausgänge)
BAM	Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung
BAT	Bundesangestelltentarif
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayObLGSt	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Strafsachen (Amtliche Sammlung)
Bd.	Band
BDI	Bundesverband der Deutschen Industrie
BDK	Bund Deutscher Kriminalbeamter
BE	Belgien oder Benelux
BfV	Bundesamt für Verfassungsschutz
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGS	Bundesgrenzschutz
BKA	Bundeskriminalamt
BM	Bundesminister
BMB	Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen
BMFT	Bundesministerium für Forschung und Technologie
BMI	Bundesministerium des Inneren
BMV, BMVg,	Bundesministerium der Verteidigung
BMVG	
BND	Bundesnachrichtendienst
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BStU	Der/Die Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR

BT-Drs., BTDrucks	Bundestags-Drucksache
Buchst.	Buchstabe
BV	Bezirksverwaltung
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
BVfS	Bezirksverwaltung für Staatssicherheit
BWB	Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung
BZR	Bundeszentralregister
bzw.	beziehungsweise
CA, CAkl	Chef Aufklärung (des Hauptstabes des Ministeriums für Nationale Verteidigung)
ca.	circa
CDU	Christlich Demokratische Union
CENTAG	Central Army Group (NATO)
CIA	Central Intelligence Agency (Auslandsnachrichtendienst der USA)
CIC	Counter Intelligence Corps
CIMEX	Civilian Military Exercise (Zivil-militärische Übung der NATO und ihrer Mitglieder)
CM	Countertermen (Doppelagent/in)
COCOM	Coordinating Committee for Multilateral Export Controls
CSFR	Czech & Slovak Federal Republic (Tschechoslowakische Republik)
CSSR	Československá Socialistická Republika (Tschechoslowakische Sozialistische Republik)
CSU	Christlich Soziale Union
CVWOTA	Chef Verwaltung Operativ-Taktische Aufklärung
d.	des, die, der
d.h.	das heißt
DA	Dänemark oder Dienstanweisung oder Deutschland Archiv
DAS	Deutscher Automobil Schutz Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs-AG
Datex	Data Exchange
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DE	Diensteinheit
DFD	Deutscher Frauenbund
DFUE	Datenfernübertragung(en)
DGfSB	Deutsche Gesellschaft für Sozialbeziehungen e.V.
DIN	Deutsche Industrienorm
Dipl.	Diplom
DKP	Deutsche Kommunistische Partei
DM	Deutsche Mark
DN	Deckname
Dok.	Dokument
DP	Dienstpass
DPC	Defence Planning Committee
DPQ	Defence Planning Questionnaire
Dr.	Doktor
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DRS	digitale Richtfunksystem

DTgb	Dienstagebuch
DU	Deutsche Union
DVP	Datenverarbeitungsprojekt oder Deutsche Volkspolizei eingetragener Verein
EBAO	Einforderungs- und Beitreibungsanordnung
ed.	editor
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EDVA	Elektronische Datenverarbeitungsanlage
EG	Europäische Gemeinschaft
EG Stgb, EGStGB	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
EKD	Evangelische Kirche in Deutschland
ELD	European Liberal Democrats (Föderation der Liberalen und Demokrati- schen Parteien der Europäischen Gemeinschaft)
ELOKA	Elektronische Kampfführung
EMP	Electromagnetic Pulse
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
engl.	englisch(e), (er), (es)
ESA	European Space Agency
etc.	et cetera
EV	Einigungsvertrag
evtl.	eventuell(e), (er), (es)
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
f., ff.	folgende, fortfolgende
Fa.	Firma
FALLEX	Fall Exercise (Bezeichnung einer NATO-Übung)
FAP	Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei
FDGB	Freier Deutscher Gewerkschaftsbund
FDJ	Freie Deutsche Jugend
FDP	Freie Demokratische Partei
FIM	Führungs-IM (Inoffizieller Mitarbeiter zur Führung anderer IM und GMS)
FK	Fernkopie
FmA	Fernmelde-Aufklärung
Fn.	Fußnote
FO	Führungsoffizier
FOFA	Follow-On Forces Attack
FR	Frankreich
FS	Fernschreiben
FU	Freie Universität (Berlin)
Fußn.	Fußnote
FV	Fester Vorgesehener
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht
GAU	Größter anzunehmender Unfall
GB	Großbritannien
GBA	Generalbundesanwalt
GDR	German Democratic Republik
gem.	gemäß
Gestapo	Geheime Staatspolizei
GG	Grundgesetz

ggf., ggfs.	gegebenenfalls
GL	Generalleutnant
GM	Geheimer Mitarbeiter
GMA	Gehilfen des Militärattachés
GMS	Gesellschaftlicher Mitarbeiter für Sicherheit
GO	Generaloberst, Grundorganisation
GPU	Glawnoje Polititscheskoje Uprawlenije (russ.) (Politische Hauptverwaltung)
GRU	Glawnoje Raswediwatelnoje Uprawlenije (russ.) (militärischer Geheimdienst der Sowjetunion)
GSSD	Gruppe der Sowjetischen Streitkräfte in Deutschland
GSTD	Gruppe der sowjetischen Truppen in Deutschland
GÜST	Grenzübergangsstelle
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GVS	Geheime Verschlusssache
HA	Hauptabteilung
HADAR	Hughes Air Defense Radar
HD	High Density
HICOG	High Commissioner for Germany (Hoher Kommissar der Vereinigten Staaten in Deutschland)
Hilex	High Level Exercise (Bezeichnung einer NATO-Übung)
HIM	Hauptamtlicher Inoffizieller Mitarbeiter
HLKO	Haager Landkriegsordnung
HPA	Handelspolitische Abteilung
HVA	Hauptverwaltung A des MfS (so genannte Hauptverwaltung Aufklärung)
i.d.F.	in der Fassung
i.G.	im Generalstab
i.V.	in Verbindung oder in Vertretung
i.V.m.	in Verbindung mit
IAG	Informations- und Auswertungsgruppe
IAZ	Informations- und Ausbildungszentrum
IBM	International Business Machines Corporation
IF	Interflug
IGfM	Internationale Gesellschaft für Menschenrechte
IGH	Internationaler Gerichtshof
IGW	Institut für Gesellschaft und Wissenschaft der Universität Erlangen-Nürnberg
IKA	Internationales Kopfamt
IM	Inoffizieller Mitarbeiter
IM-I	Inoffizieller Mitarbeiter-Instrukteur
IM-E/W	Inoffizieller Mitarbeiter-Ermittler/Werber
IM-K	Inoffizieller Mitarbeiter-Kurier
IMB	Inoffizieller Mitarbeiter der Abwehr mit Feindverbindung bzw. zur unmittelbaren Bearbeitung im Verdacht der Feindtätigkeit stehender Personen
IME	Inoffizieller Mitarbeiter für einen besonderen Einsatz
IMK	Inoffizieller Mitarbeiter zur Sicherung der Konspiration und des Verbindungswesens

Abkürzungsverzeichnis

IMK/DA	Inoffizieller Mitarbeiter zur Sicherung der Konspiration und des Verbindungswesens (Deckadressengeber)
IMK/DT	Inoffizieller Mitarbeiter zur Sicherung der Konspiration und des Verbindungswesens (Decktelefongeber)
IMS	Inoffizieller Mitarbeiter Sicherheit oder Inoffizieller Mitarbeiter, der mit der Sicherung eines gesellschaftlichen Bereichs oder Objekts beauftragt ist (1968-1979) bzw. Inoffizieller Mitarbeiter zur politisch-operativen Durchdringung und Sicherung des Verantwortungsbereichs (1980-1990) oder NATO-International-Military-Staff
INF	(Geneva Negotiations On) Intermediate Range Nuclear Forces
INPOL	Zentrales Informations- und Auskunftssystem des Bundeskriminalamts in Wiesbaden (polizeiliches Fahndungs- und Überwachungssystem)
INTELSAT	International Satellite Service
IPbürgR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
IPW	Institut für Internationale Politik und Wirtschaft
IPZ	Internationales Pressezentrum
IS	NATO-International-Staff
ISO	Internationale Standardisierungsorganisation
ITU	Institut für technische Untersuchungen
IVSt	Internationale Vermittlungsstelle
IWF	Institut für Wirtschaftswissenschaftliche Forschung
IWTE	Institut für wissenschaftlich-technische Entwicklung
IZ	Informationszentrum
JK	Jura-Kartei
JR	Juristische Rundschau
Jura	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
Jusos	Jungsozialisten
JVA	Justizvollzugsanstalt
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KBA	Kraftfahrt-Bundesamt
KD	Kreisdienststelle
KfS	Komitee für Staatssicherheit beim Ministerrat der UdSSR
Kfz	Kraftfahrzeug
KG	Kammergericht
KGB	Komitee gossudarstwennoi besopasnosti (russ.) (Komitee für Staatssicherheit der Sowjetunion)
KHK	Kriminalhauptkommissar
KJ	Kritische Justiz
KK	Karlsruher Kommentar
KO	Konspirative Objekte
KP	Kontaktperson
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
Kripo	Kriminalpolizei
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
KSZE	Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
KuA-GmbH	Kunst- und Antiquitäten GmbH
KVP	Kasernierte Volkspolizei

KW	Konspirative Wohnung(en) oder Kernwaffen
Leg.	Legalist(en)
Lfd., lfd.	laufend (e), (er), (es)
LfV	Landesamt für Verfassungsschutz
LG	Landgericht
li. Sp.	linke Spalte
lit.	Buchstabe
LK	Leipziger Kommentar
LKA	Landeskriminalamt
LKW	Lastkraftwagen
LPG	Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft
LSK	Landstreitkräfte
lt.	laut
LTDP	Long-Term Defense Program
LUAOSK	Leiter Unterabteilung Operative Sicherung und Kontrolle
M	Mark der DDR
m.N.	mit Nachweisen
m.w.N., m.w.Nachw.	mit weiteren Nachweisen
MA	Militärattaché
MAD	Militärischer Abschirmdienst
MARS	Mittleres Artillerie-Raketensystem
MB	Militärbezirk
MBB	Messerschmidt-Bölkow-Blohm
MBFR	Mutual and Balanced Force Reduction (Talks) (Verhandlungen über eine ausgewogene Reduktion der Streitkräfte)
MC	Military Council
MD	Militärdivision
MdA	Mitglied des Abgeordnetenhauses
MdB	Mitglied des Bundestages
MdI	Ministerium des Innern
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MfAV	Minister(ium) für Abrüstung und Verteidigung
MfNV	Ministerium für Nationale Verteidigung
MfS	Ministerium für Staatssicherheit
mglw.	möglicherweise
MHQ	Marinehauptquartier
MIF	Militärische Infrastrukturforderung
Mil ND	Militärischer Nachrichtendienst
MLRS	Multiple-Launch Rocket System (Mehrfachraketenwerfersystem)
mm	Millimeter
MO	Militärorganisation
MOT.	motorisiert(e),(er), (es)
MPF	Ministerium für Post- und Fernmeldewesen (der DDR)
MPR	Medium Power Radar
MSK	Minimum Shift Keying
MSR	Motorisiertes Schützenregiment
MTU	Maschinen- und Turbinenunion
MWI	Militärwissenschaftliches Institut
NADIS	nachrichtendienstliches Informationssystem

Abkürzungsverzeichnis

NATO	North Atlantic Treaty Organization (Nordatlantische Allianz)
NDR	Norddeutscher Rundfunk
NfD	Nur für den Dienstgebrauch
NICSMA	NATO Integrated Communications Systems Management Agency
NJ	Neue Justiz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NKWD	Narodnyi komissariat wnutrennych del (russ.) (Volkskommissariat für innere Angelegenheiten der Sowjetunion)
NL	Niederlande
NORTHAG	Northern Army Group, Central Europe (NATO) (Heeresgruppe Nord)
NOS	NATO Office of Security (Sicherheitsdienst der NATO)
NPD	Nationaldemokratische Partei Deutschlands
Nr.	Nummer
NS	Nationalsozialismus, nationalsozialistisch
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NVA	Nationale Volksarmee
NWS	Nachweissendung
o.a.	oben angegebene(r), (s)
o.g.	oben genannte(r), (s)
OAG	Operative Außengruppe
OAst	Operative Außenstelle(n)
Oberstltnt.	Oberstleutnant
OECD	Organization for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
OibE	Offizier (des MfS) im besonderen Einsatz
OLG	Oberlandesgericht
Oltm.	Oberleutnant
OMV	Ost- und Mitteleuropa Verein e.V.
ooa	out of area
OPG	Operationsgebiet
OPK	Operative Personenkontrolle
OSK	Operative Sicherheit und Kontrolle
OSL	Oberstleutnant
OTS	Operativ-technischer Sektor
P + P Division IMS	Plans and Policy Division International Military Staff
PA	Personalausweis
PDS	Partei des Demokratischen Sozialismus
PiD	Politisch-ideologische Diversion
PK	Passkontrolle
PKK	Partei kontrollkommission (der SED)
PKW	Personenkraftwagen
PLSS	Position Location Strike System
pp	perge, perge (lat.) (fahre fort, und so weiter)
Prof.	Professor/in
PSK	Psychologische Kampfführung
PSV	Psychologische Verteidigung
PuT	politische Untergrundtätigkeit
PZF	Postzollfahndung

rd.	rund
Rdnr, RdNr.	Randnummer
re. Sp.	rechte Spalte
RGBI	Reichsgesetzblatt
RGSt	Entscheidungen des Reichgerichts in Strafsachen(Amtliche Sammlung)
RGW	Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe
rk	rechtskräftig
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
ROAR	Regierungsoberamtsrat
RSA	Rufnummenselektierungsanlagen
RTBK	Rollender toter Briefkasten
RuP	Recht und Politik
RVR	Runway Visual Range
RZBW	Rechenzentrum der Bundeswehr
s.	siehe
S.	Seite
s.a.	siehe auch
SA	Sturmabteilung
SAA	Strategische Agenturaufklärung
SACEUR	Supreme Allied Command(er) Europe (NATO-Streitkräfte/Oberkommando)
SALT	Strategic Arms Limitation Talks (Verhandlungen über die Begrenzung strategischer Waffen)
SAP	Sozialistische Arbeiterpartei
SATCOM	Satellite Communications
sc.	scilicet (nämlich)
SD	Sicherheitsdienst
SDI	Strategic Defense Initiative (Strategische Verteidigungsinitiative)
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
SEW	Sozialistische Einheitspartei Westberlins
SF	Spezialfunkdienste
SFB	Sender Freies Berlin
SfS	Staatssekretariat für Staatssicherheit
SHAPE	Supreme Headquarters Allied Powers, Europe (NATO)
Sipo	Sicherheitspolizei
SIRA	System der Informations-Recherche der HVA
SITCEN	Situation Center (Lagezentrum der NATO)
SK	Spezialkader oder Systematischer Kommentar
SK-L	Spezialkader-Legalist
sog.	so genannte(n), (r), (s)
SOULD	Soglasheniye o sisteme objedinennowo utschota dannych (o protiwnike) (russ.) System der vereinigten Erfassung von Informationen (über den Gegner)
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SR	Sonderreferat
SS 17, 18, 19	Bezeichnung für eine sowjetische Mittelstreckenrakete
St.	Sankt
StA	Staatsanwaltschaft

Abkürzungsverzeichnis

StäV, STÄV	Ständige Vertretung
STCA	Stellvertreter des Chefs Aufklärung und Leiter Informationsdienst
STCAA	Stellvertreter des Chefs Aufklärung für die Agenturische Aufklärung
STCI	Stellvertreter des Chefs für Information
STCOS	Stellvertreter des Chefs für Operative Sicherstellung
STCSA	Stellvertreter des Chefs Aufklärung für die Strategische Aufklärung
stellv.	stellvertretend(e), (er), (es)
Stellv.	Stellvertreter
StGB	Strafgesetzbuch
STMCHS	Stellvertreter des (Verteidigungs-)Ministers und Chef des Hauptstabes
StPO	Strafprozessordnung
stRspr	ständige Rechtsprechung
StV	Strafverteidiger
SU	Sowjetunion
SWFD	Selbstwählerndienst
SWT	Sektor Wissenschaft und Technik (der HVA)
TaF	Taktische Forderung
Takt.	taktisch(e), (er), (es)
TASMO	Tactical Air Support for Maritime Operations
TBK	Toter Briefkasten
TeleNr	Telefonnummer
Telex	Teletypewriter Exchange
TgbNr	Tagebuchnummer
TH	Technische Hochschule
TS	Telefonstellen
Tscheka	Tschreswytschainaja Komissija (russ.) (Außerordentliche Kommission zur Bekämpfung von Konterrevolution und Sabotage)
TSWV	Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages
TU	Technische Universität
TÜ	Truppenübung
TVD	Theater of Military Operations (Hauptschauplatz von Kriegshandlungen)
U.	Urteil
u.a.	unter anderem
u.ä.	und ähnliches
u.s.w., usw.	und so weiter
UA	Unterabteilung(en) oder Urteilsausfertigung
UAL	Unterabteilungsleiter
UAVW	Unterabteilung Verbindungswesen
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
UKW	Ultrakurzwellen
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization (Organisation für Erziehung, Wissenschaft und Kultur der Vereinten Nationen)
US	United States
US EUCOM	United States European Command (Oberkommando der Vereinigten Staaten in Europa)
USA	United States of America (Vereinigte Staaten von Amerika)
V	Vorgesehener

XX

v.	vom oder von
VA	Verwaltung Aufklärung, Verwaltung für strategische Agenturaufklärung
VdJ	Verband deutscher Journalisten
vergl., vgl., Vgl.	vergleiche
Vfg.	Verfügung
VKK	Verteidigungskreiskommando
VO	Verbindungsoffizier, Verordnung
Vorbem.	Vorbemerkung
VP	Vertrauensperson bzw. Verbindungsperson
VRD	Verwaltung Rückwärtige Dienste
VS	Verschlusssache
VS-NfD	Verschlusssache – Nur für den Dienstgebrauch
VWOTA	Verwaltung Operativ-Taktische Aufklärung
WB	Westberlin
WBK	Wehrbereichskommando
WD	Westdeutschland
WEU	Westeuropäische Union
WGT	Westgruppe der Streitkräfte der UdSSR
WINTEX	Winter Exercise (Zivil-militärische Übung der NATO und ihrer Mitglieder)
WP	Warschauer Pakt
WTA	Wissenschaftlich-technische Auswertung
WTD	Wehrtechnische Dienststelle(n)
z.A.	zur Anstellung
z.B.	zum Beispiel
z.b.V.	zur besonderen Verwendung
z.N.	zum Nachteil
ZAIG	Zentrale Auswertungs- und Informationsgruppe
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZDF	Zweites Deutsches Fernsehen
ZI	Zellen-Informator
ZK	Zentralkomitee
ZKG	Zentrale Koordinierungsgruppe
ZMD	Zentraler Medizinischer Dienst
ZOV	Zentraler Operativer Vorgang
ZOW	Zentrales Objekt Wuhlheide
ZPV	Zentrale Planvorgaben
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStrW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
zutr.	zutreffend

Einführung in die Dokumentation „Strafjustiz und DDR-Unrecht“

Beabsichtigt ist eine umfassende Dokumentation der strafrechtlichen Verfolgung systembedingten DDR-Unrechts. Zeitlich setzt die Dokumentation im Jahre 1989 ein, denn erste Verfahren wurden schon unmittelbar nach der politischen Wende noch in der DDR betrieben. Den weitaus größeren Teil der dokumentierten Verfahren führte allerdings die Strafjustiz der Bundesrepublik Deutschland nach der Wiedervereinigung durch.

Die Dokumentation bietet vor allem zwei übergreifende Perspektiven. Sie zeigt erstens die Strafverfolgungsaktivitäten der Justiz auf, und sie gibt zweitens zeitgeschichtlich bedeutsame Feststellungen wieder. Damit ermöglicht die Dokumentation nicht nur eine fundierte kritische Auseinandersetzung mit der strafrechtlichen Aufarbeitung des DDR-Unrechts selbst; vielmehr wird auch die DDR-Vergangenheit mittelbar zum Gegenstand der Dokumentation. So richtet sich das Angebot des Gesamtvorhabens sowohl an die allgemeine Öffentlichkeit wie auch an die Fachöffentlichkeit verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen: Rechtswissenschaft, Geschichtswissenschaft, Politikwissenschaft, Sozialwissenschaften.

I. Begründung des Vorhabens

Mit der Strafverfolgung von DDR-Unrecht unternahm die deutsche Justiz einen weiteren Versuch, Systemkriminalität aufzuarbeiten. Zuvor waren – im Osten und im Westen Deutschlands – Strafverfahren gegen NS-Täter durchgeführt worden. Ihnen waren die Strafverfolgungsmaßnahmen der Alliierten vorangegangen, die mit den Nürnberger Prozessen ihren Anfang genommen hatten. Die Linie der Verfolgung staatlich initiiierter Kriminalität führt bis hin zu den Tribunalen, die derartige im ehemaligen Jugoslawien und in Ruanda begangenen Verbrechen ahnden. Die Verfolgung von DDR-Unrecht ist – ungeachtet aller Besonderheiten dieser Verfahren – Bestandteil einer Entwicklung, die darauf zielt, die faktische Straflosigkeit der Kriminalität der Mächtigen zu beenden. Diese Ausdehnung der Herrschaft des Rechts verdient es, eine Wende genannt zu werden. Sie leitet einen neuen Abschnitt in der Entwicklung des Rechts ein. Gesellschaftlich, politisch und juristisch sollte diesem Vorgang daher höchste Aufmerksamkeit gewidmet werden. Dazu bedarf es einer uneingeschränkten und ungefilterten Wahrnehmung. Eine solche Wahrnehmung soll diese Dokumentation für den Bereich der Strafverfolgung von DDR-Unrecht ermöglichen.

Auch zeithistorische Gründe rechtfertigen das Vorhaben. Zum einen bieten die Justizdokumente eine wertvolle historische Materialgrundlage, denn sie enthalten zeitgeschichtlich bedeutsame Feststellungen, die durch die hohen Beweisanforderungen des Strafverfahrens abgesichert sind. Zum anderen bildet die Dokumentation einen justiziellen Vorgang ab, der sich nach Art und Umfang deutlich von den sonstigen Justizaktivitäten abhebt. Bei der politischen und historischen Bewertung dieses Vorgangs wird nicht allein danach gefragt werden, ob die Justiz ihre selbst gesteckten Ziele erreicht hat. Vielmehr werden Nutzen und Nachteil der Verfahren für den Prozess der deutschen

Vereinigung ein wichtiges Thema sein, für dessen Behandlung die Dokumentation das wesentliche Material bereitstellt.

Die Bewertungen der Strafverfahren wegen DDR-Unrechts gehen weit auseinander. Nicht wenige sind der Ansicht, dass die Justiz einen Irrweg beschritten habe. Sie vermissen eine ausreichende Rechtsgrundlage, erheben wegen der Unvergleichbarkeit von DDR-Unrecht und NS-Verbrechen den Vorwurf der Unverhältnismäßigkeit und kritisieren die Verfahren als verkappte politische Abrechnung und letztlich als „Siegerjustiz“. Andere dagegen lasten der Justiz an, nur halbherzig gegen Systemtäter vorgegangen zu sein und dadurch den Systemopfern Genugtuung verweigert zu haben. Die Justiz habe die Hauptverantwortlichen verschont und viel zu milde Strafen verhängt. Dieser Meinungsstreit beruht zu einem erheblichen Teil auf einer jeweils nur selektiven Wahrnehmung des Gesamtvorgangs. Darin wirkt sich nicht allein der Unterschied der politischen Standpunkte aus. Grenzen sind auch denjenigen gesetzt, die sich unvoreingenommen eine Meinung bilden wollen. Denn die dafür nötige Materialbasis steht nicht zur Verfügung. Die Medien und die juristische Fachpresse bieten nur Ausschnitte. Die Medien konzentrieren sich auf spektakuläre Einzelfälle. In der juristischen Fachöffentlichkeit sind fast nur Entscheidungen aus dem Bereich höchstrichterlicher Rechtsprechung präsent. Ihre Auswahl erfolgt nach rein rechtlichen Gesichtspunkten. Als Endprodukte vertragen sie nichts über den Verlauf der Strafverfolgung und über den Rechtsfindungsgang. Weitgehend ausgeblendet bleibt auch der zeithistorisch besonders bedeutsame Vorgang der Sachverhaltsfeststellung, für den die unteren Instanzen zuständig sind. Nicht einmal ansatzweise kommt der Gesamtvorgang in den Blick. Die Selektivität der Wahrnehmung gilt es zu beseitigen, damit eine sachliche Diskussion über Stärken und Schwächen der Strafverfolgung von DDR-Unrecht geführt werden kann. Ein geeignetes Mittel dafür ist eine auf Vollständigkeit angelegte Dokumentation.

II. Rechtsgrundlagen der Strafverfolgung von DDR-Unrecht

Auch nach der deutschen Wiedervereinigung sollte DDR-Unrecht verfolgt werden können. Das geht zweifelsfrei aus Regelungen im Einigungsvertrag und in Folgegesetzen hervor, die das anzuwendende Recht und Verjährungsfragen betreffen.

Nach Artikel 8 des Einigungsvertrages wurde mit dem Beitritt der DDR das Strafrecht der Bundesrepublik gesamtdeutsch verbindlich. Auf vorher in der DDR begangene Straftaten, sog. „DDR-Altaten“, ist nach Artikel 315 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch § 2 des Strafgesetzbuches anzuwenden. Daraus ergibt sich: Zunächst muss die Tat nach beiden Rechtsordnungen, also nach DDR-Recht wie nach bundesdeutschem Recht strafbar sein (Zwei-Schlüssel-Ansatz). Trifft dies zu, so ist das mildere Recht anzuwenden. Für die Ahndung von DDR-Unrecht ist damit das Meistbegünstigungsprinzip maßgeblich. Es veranlasst eine Prüfung in mehreren Schritten.

Dem ersten Prüfungsschritt liegt das Strafrecht der DDR zugrunde. Ausgeschlossen werden die Fälle, die bereits nach diesem Strafrecht straflos sind. Der zweite Prüfungsschritt gilt der Frage, ob in den verbleibenden Fällen eine Strafbarkeit auch nach dem Strafrecht der Bundesrepublik gegeben ist. Ein positives Ergebnis hat zur Folge, dass nun nach der Unrechtskontinuität zwischen den anwendbaren Vorschriften des DDR-Strafrechts und des Strafrechts der Bundesrepublik gefragt wird. Eine bloß formale Ü-

bereinstimmung der Vorschriften genügt nämlich nicht. Es muss sichergestellt sein, dass das alte und das neue Recht im Wesentlichen denselben Unrechtstyp erfassen. Andernfalls würde das strafrechtliche Rückwirkungsverbot verletzt. Wird die Unrechtskontinuität bejaht, so folgt als letzter Prüfungsschritt der Vergleich der Strafvorschriften mit dem Ziel, die mildere Strafdrohung zu bestimmen.

Verjährungsfragen regelt Artikel 315a des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch. Die Vorschrift sieht vor, dass eine bis zum Beitritt noch nicht eingetretene Verjährung mit dem Tag des Beitritts als unterbrochen gilt. Die Unterbrechung hat zur Folge, dass die Frist in voller Länge erneut zu laufen beginnt. Die Regelung zielt auf eine Kompensation des Zeitaufwandes, der für den Neuaufbau der Justiz auf dem Gebiet der früheren DDR zu veranschlagen war. Nachdem sich abzeichnete, dass der justizielle Neuaufbau mehr Zeit in Anspruch nahm, als ursprünglich vorgesehen, wurden 1993 und 1997 Gesetze erlassen, die die Verjährungsfristen verlängerten. Zudem stellte ein weiteres 1993 erlassenes Verjährungsgesetz klar, dass systembedingte Straftaten verfolgbar blieben, auch wenn die Verjährungsfrist noch vor dem Beitritt abgelaufen war. Da eine Verfolgung von Taten dieser Art in der DDR unterblieb, wurde – in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung zu systembedingten Straftaten in der NS-Zeit – ein Ruhen der Verjährung angenommen.

Im Wesentlichen blieb es bei diesen Vorgaben. Verfassungs- und Gesetzgeber verzichteten auf eine weitergehende Gestaltung der Strafverfolgung von DDR-Unrecht. Die Aufgabe einer Präzisierung der rechtlichen Grundlagen musste zur Hauptsache von der justiziellen Praxis bewältigt werden. Auch dieser Umstand rechtfertigt eine Dokumentation des justiziellen Vorgehens.

III. Konzeption und Ziele der Dokumentation

Dokumentiert werden soll die strafrechtliche Aufarbeitung des systembedingten DDR-Unrechts. Was unter „systembedingt“ zu verstehen ist, hat die Justiz selbst durch die Organisationsform der Schwerpunktstaatsanwaltschaft und die Bildung von Fallgruppen in der Entscheidungspraxis näher bestimmt. Als systembedingt sind danach Taten anzusehen, die durch das System, das den Staat DDR trug, initiiert, gefördert oder geduldet wurden. Dazu sind folgende Fallgruppen zu zählen: Wahlfälschung, Gewalttaten an der deutsch-deutschen Grenze, Rechtsbeugung, Amtsmissbrauch und Korruption, Straftaten unter Beteiligung des Ministeriums für Staatssicherheit, Denunziation, Misshandlung von Gefangenen, sonstige Wirtschaftsstraftaten, Doping sowie Spionage. Darüber hinaus wurden von den Schwerpunktstaatsanwaltschaften teilweise auch Taten verfolgt, die erst nach dem Ende der DDR begangen wurden. Dazu gehören etwa Fälle vereinigungsbedingter Wirtschaftskriminalität und Aussagedelikte, die im Zusammenhang mit Strafverfahren wegen DDR-Unrechts verübt wurden. Diese Bereiche bleiben hier jedoch unberücksichtigt, weil schon aus zeitlichen Gründen allenfalls ein mittelbarer Zusammenhang mit dem System der DDR besteht.

Die Dokumentation soll gewährleisten, dass die Strafverfolgung in ihrem zeitlichen Ablauf vollständig abgebildet wird. Einbezogen werden daher auch die Verfahren, die nach der politischen Wende noch in der DDR begonnen und teilweise dort sogar abgeschlossen wurden. Im Zentrum stehen allerdings die Strafverfahren, die die Justiz der

Bundesrepublik Deutschland nach dem Beitritt der DDR am 3. Oktober 1990 durchgeführt hat.

In die Dokumentation werden nur Verfahren aufgenommen, in denen Anklage erhoben wurde. Denn erst mit der Anklageerhebung verlässt das Strafverfahren das Stadium unabgeschlossener Ermittlungen und ungesicherter Annahmen über Tat und Täter.

Zur Hauptsache werden gerichtliche Sachurteile dokumentiert. Die in ihnen getroffenen oder überprüften Sachverhaltsfeststellungen sind durch erhöhte Anforderungen an die Beweiserhebung und -würdigung abgesichert. Auch bestimmen maßgeblich Entscheidungen dieser Art über die Reichweite staatlicher Strafverfolgung, weil sie verbindlich zwischen strafbarem und straflosem Verhalten abgrenzen. Daneben werden Prozessurteile und gerichtliche Beschlüsse wiedergegeben, sofern sie Verlauf und Ergebnis des Verfahrens wesentlich mitgestaltet haben. Auf Anklagen und Einstellungsentscheidungen wird ausnahmsweise dann zurückgegriffen, wenn eine Identifizierung des Verfahrensgegenstandes anders nicht möglich ist.

Die Fallgruppen bestimmen den Aufbau der Dokumentation. Nach ihnen richtet sich auch die Aufteilung in Einzelbände. Damit wird den erheblichen Unterschieden zwischen den Fallgruppen Rechnung getragen. Sie betreffen nicht allein die tatsächliche und rechtliche Seite des jeweiligen Unrechtskomplexes, sondern auch die Verfolgungspraxis. Die Präsentation nach Fallgruppen lässt die jeweiligen Besonderheiten in der Entwicklung der justiziellen Verarbeitung deutlich hervortreten und bringt über den einzelnen Fall hinausgehende zeithistorische Zusammenhänge zur Geltung.

IV. Materialgewinnung

Das Dokumentationsvorhaben war nicht leicht zu realisieren. Denn die Strafverfolgung von DDR-Unrecht wurde dezentral betrieben. Auf die Einrichtung einer zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen, vergleichbar derjenigen in Ludwigsburg zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen, wurde verzichtet. Die Materialien mussten also über die im jeweiligen Fall zuständigen Staatsanwaltschaften gewonnen werden. Diese Bemühungen konnten sich auf die neuen Bundesländer und Berlin konzentrieren, weil die Verfahren nach den strafprozessrechtlichen Zuständigkeitsregeln fast ausnahmslos dort durchzuführen waren. Etwas erleichtert wurde das Vorhaben durch organisatorische Maßnahmen im Bereich der Staatsanwaltschaften in den Jahren 1992 und 1993. Die neuen Bundesländer übertrugen die Zuständigkeit auf Schwerpunktstaatsanwaltschaften oder Schwerpunktabteilungen bei Staatsanwaltschaften. Berlin richtete eine allein mit den Verfahren wegen DDR-Unrechts befasste Staatsanwaltschaft II ein. Mit diesen Staatsanwaltschaften sowie mit der für die Spionageverfahren zuständigen Bundesanwaltschaft mussten unter Einbeziehung der jeweiligen Justizministerien Absprachen darüber getroffen werden, wie die einschlägigen Verfahren erfasst werden konnten und in welchen Formen eine Überlassung und Verwertung von Verfahrensmaterialien möglich war. Zu beteiligen waren auch die für den Datenschutz zuständigen Behörden, weil Strafverfahrenakten datenschutzrechtlich besonders sensibles Material enthalten.

Es bedurfte somit umfangreicher Kooperationsvereinbarungen. Auch musste für die Erfassung, die Übergabe, die Anonymisierung, die Verarbeitung mit EDV-Mitteln und die Aufbewahrung der Materialien ein hoher personeller und organisatorischer Aufwand

geleistet werden. Derartige Aufgaben überfordern Einzelpersonen und auch universitäre Einrichtungen. Nötig war die Etablierung eines Forschungsprojekts auf Drittmittelbasis. Die Förderungszusage der VolkswagenStiftung ermöglichte die Einrichtung des Forschungsprojekts „Strafjustiz und DDR-Vergangenheit“ an der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin. Das Projekt entwickelte Formen der Kooperation mit den beteiligten Behörden, die eine vollständige Erfassung und sachgerechte Verarbeitung gewährleisteten.

Die Staatsanwaltschaften machten dem Projekt die relevanten Verfahrensmaterialien in kopierter Form zugänglich. Die Anonymisierung der Daten solcher Personen, die nicht zu den Personen der Zeitgeschichte gehören, erfolgte zunächst noch vor Übernahme der Materialien in den Arbeitsbereich des Projekts, nach Änderung der datenschutzrechtlichen Auflagen vor Veröffentlichung der Texte. Im Projekt wurden die Verfahren und die Materialien mit kennzeichnenden Daten sowie die Texte der Materialien unter Einsatz von EDV-Techniken verarbeitet. In regelmäßig Abständen wurde der Bestand an Verfahren und Verfahrensmaterialien mit den Staatsanwaltschaften abgeglichen. Dadurch ist sichergestellt, dass das Projekt zumindest für den Zeitraum seit der Begründung spezieller staatsanwaltschaftlicher Zuständigkeiten in den Jahren 1992 und 1993 über eine vollständige Materialsammlung verfügt. Dagegen können Lücken für den Zeitraum davor nicht völlig ausgeschlossen werden. Betroffen sind Verfahren, die vor der Wiedervereinigung noch von DDR-Staatsanwaltschaften und in den ersten Jahren nach der Wiedervereinigung von örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften der Bundesrepublik Deutschland eingeleitet wurden. Sie sind nirgends systematisch erfasst. Die Quote fehlender Verfahren dürfte jedoch gering sein. Das Projekt ist allen Hinweisen auf derartige Verfahren nachgegangen, die sich aus den erfassten Verfahren und aus der Presseberichterstattung ergaben.

V. Materialauswahl

Der Intention einer vollständigen Dokumentation würde der Volltextabdruck sämtlicher Dokumente aus allen Verfahren am besten entsprechen. Der Umfang einer solchen Publikation würde jedoch jedes vertretbare Maß übersteigen. Zudem hätten zahlreiche Dokumente einen weitgehend identischen Inhalt. Es war daher eine Materialauswahl vorzunehmen. Sie orientierte sich an den folgenden generellen Leitlinien.

Es war sicherzustellen, dass die wesentlichen Strafverfolgungsaktivitäten vollständig abgebildet wurden. Auch mussten die dokumentierten Verfahren in ihrem Ablauf nachvollziehbar bleiben. Zur Hauptsache sollten, wie oben dargelegt, tat- und revisionsrichterliche Entscheidungen mit wichtigen rechtlichen Aussagen und zeitgeschichtlich bedeutsamen Sachverhaltsfeststellungen zur Geltung kommen. Nur ausnahmsweise sollte auf sonstige richterliche und staatsanwaltschaftliche Entscheidungen oder sonstige Materialien zurückgegriffen werden. Welche Konsequenzen diese Leitlinien für die einzelnen Fallgruppen hatten, wird in der Einleitung der einzelnen Bände dargelegt. Dort werden auch zusätzliche spezielle Auswahlkriterien erläutert, die sich aus den Besonderheiten der einzelnen Fallgruppen ergaben.

VI. Systematik der Dokumentation

Die Dokumentation ist nach Fallgruppen in Einzelbände aufgeteilt. Besonders umfangreiche Fallgruppen erstrecken sich auf zwei Bände. Die Dokumentation der Fallgruppen ist so angelegt, dass eine separate Nutzung der Bände möglich ist. Geplant ist ein Gesamtumfang von etwa zehn Bänden. Die Abfolge des Erscheinens richtet sich nach dem Stand der Verfolgungsaktivitäten. Vorrangig werden Fallgruppen dokumentiert, in denen die Strafverfolgung vollständig oder nahezu abgeschlossen ist.

Im Zentrum jedes Einzelbandes steht der Dokumententeil. Die darin enthaltenen Verfahren sind mit laufenden Nummern und einem Kurztitel versehen, der den Verfahrensgegenstand benennt. Vorangestellt ist ein Verzeichnis der aus diesem Verfahren zum Abdruck kommenden Materialien. Die Abfolge der dokumentierten Verfahren richtet sich nach den Besonderheiten der Fallgruppe. Sie wird in der Einleitung des Einzelbandes dargelegt und begründet.

Die zu einem Verfahren gehörenden Dokumente werden chronologisch nach dem Zeitpunkt der Entscheidung angeordnet. An erster Stelle ist in der Regel das erstinstanzliche Urteil abgedruckt. Es folgen, soweit vorhanden, Entscheidungen weiterer Instanzen. Die jeweils zuletzt wiedergegebene Entscheidung hat, sofern nichts anderes angemerkt ist, Rechtskraft erlangt. Den einzelnen Dokumenten ist ein Inhaltsverzeichnis vorangestellt.

Dem Dokumententeil geht ein einleitender Beitrag voraus. Er enthält für die jeweilige Fallgruppe einen Überblick über Gegenstand, Umfang und Entwicklung der Strafverfolgungsmaßnahmen. Ferner werden darin die Materialauswahl und die Reihenfolge der Wiedergabe erläutert. Ein dem Dokumententeil nachfolgender umfangreicher Anhang bietet weiterführende Informationen sowie mehrere Register (näher dazu unten VIII).

VII. Bearbeitung der Materialien

Größtmögliche Authentizität ist durch Wiedergabe von Dokumenten im Faksimile-Abdruck erreichbar. Davon wurde jedoch abgesehen, weil die Bände viel zu umfangreich geworden wären. Auch wäre es wegen der erheblichen formalen Unterschiede der einzelnen Dokumente nicht möglich gewesen, eine übersichtliche und gut lesbare Dokumentation vorzulegen.

Günstige Rezeptionsbedingungen lassen sich unter weitgehender Wahrung der Authentizität durch einen Abdruck von Texten im Wortlaut erreichen. Dieser Weg wurde hier gewählt. Die editorische Grundlinie lautet daher: Texteingriffe werden nur vorgenommen, wenn sie aus datenschutzrechtlichen Gründen unvermeidlich und zur Gewährleistung von Übersichtlichkeit und Lesbarkeit geboten sind. Selbstverständlich werden Eingriffe durch Kürzungen oder Zusätze als solche kenntlich gemacht. Annotierungen haben, wie es dem Charakter einer Quellenedition entspricht, lediglich die Funktion, Verständnishilfe zu bieten. Auf Bewertungen jeder Art wird verzichtet.

Im Einzelnen wurden an den Materialien, die fast ausnahmslos als Kopien der Originaldokumente vorlagen, folgende Bearbeitungsschritte vorgenommen (vgl. auch das Beispiel auf S. XXXI). Zunächst erfolgte eine Überprüfung der Materialien unter dem Gesichtspunkt des Persönlichkeitsschutzes. Stets wurden Tag und Monat des Geburts-

datums sowie Angaben zum Geburts- und Wohnort entfernt. Ferner wurden Nachnamen bis auf den Anfangsbuchstaben unkenntlich gemacht, sofern die Betroffenen nicht zum Kreis der Personen der Zeitgeschichte gehören. Wiesen Personen identische Anfangsbuchstaben auf und war eine Verwechslung nicht auszuschließen, so blieb auch der zweite Buchstabe des Namens erhalten. Im Falle einer auch dann noch bestehenden Übereinstimmung wurden völlig andere Buchstaben vergeben. Nach der Anonymisierung personenbezogener Angaben wurden die Kopien mit Hilfe eines Scanners eingelesen. Es schloss sich eine Bearbeitung der Dateien mittels eines Textverarbeitungsprogramms an. In mehreren Korrekturdurchläufen wurde die Übereinstimmung mit der kopierten Vorlage überprüft. Eine inhaltliche Überprüfung – z.B. der in den Texten verwendeten Zitate – wurde nicht vorgenommen.

Die äußere Gestaltung der Texte wurde unter Wahrung größtmöglicher Nähe zum Original vereinheitlicht. Zur Erleichterung der Identifizierung und Zuordnung des Dokuments wurde ein Text mit folgenden Angaben vorangestellt: Aussteller sowie Datum, Aktenzeichen und Art des Dokuments. Zitate im Text erhielten eine einheitliche Form. Hervorhebungen blieben erhalten, soweit sie nicht Namen von Verfahrensbeteiligten betrafen. Das gilt auch für Hervorhebungen in Zitaten. Bei ihnen muss offen bleiben, ob sie Bestandteil des Zitats sind oder hinzugefügt wurden. Aufgenommen wurde die Seitenzählung des Originals. Sie ist mit geschweiften Klammern „{ }“ eingefügt. Genannt wird die Zahl der Seite, die im Original der angegebenen Stelle folgt.

Rechtschreibung und Zeichensetzung wurden in der vorgefundenen Form belassen. Eingegriffen wurde lediglich in Fällen offensichtlicher Schreib- und Zeichensetzungsfehler. Sie wurden – ohne Kennzeichnung – korrigiert. Fehler sonstiger Art wurden durch Anmerkungen ausgewiesen. Fehlten Wörter oder Satzteile, so wurde der fehlende Text in eckigen Klammern eingefügt, falls er aus dem Kontext zweifelsfrei zu erschließen war. Selten aufgetretene unleserliche Passagen wurden durch den Hinweis „⊗ unleserlich ⊗“ kenntlich gemacht.

Über die Anonymisierung personenbezogener Angaben hinaus wurden Textkürzungen nur in Ausnahmefällen vorgenommen. Im Wesentlichen dienten sie dazu, unnötige Wiederholungen zu vermeiden oder Textteile entfallen zu lassen, die wegen der Anonymisierung bedeutungslos geworden waren. Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes wurden gelegentlich auch Textpassagen mit datenschutzrechtlich besonders sensiblen Informationen gestrichen, wie etwa gutachtliche Aussagen über den Gesundheitszustand von Angeklagten. Die Stelle des weggelassenen Textes nimmt eine kurze Beschreibung des Inhalts ein. Ihr ist das Zeichen „⊗“ vor- und nachgestellt, das die Kürzung kenntlich macht. Es unterscheidet sich deutlich von Auslassungen im Original („...“). Generell weggelassen wurden Verweise auf Beiakten und Beweismittelordner, ebenso wie Ausführungen zu den Verfahrenskosten.

Gelegentlich wurde, um den Text besser erfassbar zu machen, eine Überschrift hinzugefügt, die sich auf Grund der Untergliederung des Textes aufdrängte. Eckige Klammern markieren den Beginn und das Ende des Zusatzes.

Die Anmerkungen, die dem jeweiligen Dokument nachfolgen, sind knapp gehalten. Sie erklären Fachbegriffe und weisen auf historische Zusammenhänge hin, die nicht als bekannt vorausgesetzt werden können. Nähere Erläuterungen zu historischen und politischen Hintergründen enthalten die Einleitungen zu den Einzelbänden. Die Anmerkun-

gen verweisen ferner auf verfahrenspraktische Zusammenhänge, z.B. auf andere Strafverfahren gegen den Angeklagten oder auf Strafverfahren gegen im Dokument erwähnte Personen. Vollständigkeit ist insoweit jedoch nicht gewährleistet. Die Anonymisierung, die nach den zunächst geltenden datenschutzrechtlichen Auflagen vor der Verarbeitung vorzunehmen war, erschwerte die Zuordnung. Abkürzungen werden nicht in Anmerkungen, sondern in einem gesonderten Verzeichnis erläutert.

VIII. Hilfsmittel

Die Erschließung der Dokumente wird durch verschiedene Hilfsmittel erleichtert. Das Abkürzungsverzeichnis steht vor dem Dokumententeil. Im Anhang sind zunächst Gesetze und andere Rechtsvorschriften abgedruckt, die für die jeweilige Fallgruppe von Bedeutung sind. Gelegentlich werden weitere Materialien hinzugefügt, die für das Verständnis historischer Zusammenhänge wichtig sind, z.B. Organigramme von DDR-Institutionen. Anschließend ist in einer Auswahlbibliographie die einschlägige juristische und zeitgeschichtliche Literatur zusammengestellt. Es folgt eine Übersicht über alle Verfahren der jeweiligen Deliktsgruppe, die bis zur Fertigstellung des Manuskripts bekannt waren. Dieser Übersicht lassen sich die Aktenzeichen, die Urteile sowie die Verfahrensergebnisse für die einzelnen Angeklagten entnehmen. Den Abschluss bilden verschiedene Register. Das Gesetzesregister ermöglicht die gezielte Suche nach gesetzlichen Vorschriften, die in der Dokumentation erwähnt sind. Das Personenregister führt zu den Textstellen, an denen bestimmte Personen genannt werden. Allerdings sind wegen der Anonymisierung im Übrigen nur Personen der Zeitgeschichte recherchierbar. Das Ortsregister enthält Verweise auf geographische Begriffe. Das Sachregister erschließt die Dokumentation nach Schlagworten und enthält auch Namen von Institutionen. Die Register werden mit Beendigung der Dokumentation zu einem Gesamtregister zusammengefasst werden.

IX. Ergänzung der Dokumentation

Eine Dokumentation dieser Art ist mit dem Risiko verbunden, dass Nachträge notwendig werden. Zwar ist die Strafverfolgung von DDR-Unrecht insgesamt weitgehend abgeschlossen. Auch kann durch die Abfolge der Bände ein größtmögliches Maß an Vollständigkeit gewährleistet werden, indem diejenigen Fallgruppen den Vorrang erhalten, in denen die Verfolgung am weitesten vorangeschritten ist. Gleichwohl können Lücken dadurch entstehen, dass Verfahren zum Erscheinungszeitpunkt noch nicht beendet sind. Diese Möglichkeit lässt sich allein schon wegen der Dauer der Rechtsmittelverfahren und der verfassungsgerichtlichen Verfahren nicht ausschließen. Auch können noch so intensive Recherchen nicht vollständig davor bewahren, dass in bereits abgeschlossenen Verfahren relevante Materialien erst nach dem Erscheinen der Buchpublikation bekannt werden. Um derartige Lücken schließen zu können, wird die Buchpublikation durch eine Volltextedition aller Verfahren in digitalisierter Form ergänzt werden.

Beispiel einer Dokumentseite

Bezirk Erfurt **①** Lfd. Nr. 12 **②**

Landgericht Erfurt **③** 3. November 1994
 Az.: Js 6/94 – 2 KLs

URTEIL **④**

Im Namen des Volkes

In der Strafsache gegen

den Rentner **⑤**
 Gerhard Müller,
 geboren 1928,
 Deutscher, verheiratet,

wegen Anstiftung zur Wahlfälschung

hat die 2. Große Strafkammer des Landgerichts Erfurt aufgrund der Hauptverhandlung vom 11.10.1994, 12.10.1994, 18.10.1994, 19.10.1994, 25.10.1994, 26.10.1994 und 03.11.1994, an der teilgenommen haben:

⊗ Es folgt die Nennung der Verfahrensbeteiligten. ⊗ **⑥**

am 03.11.1994 für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Anstiftung zur Wahlfälschung zu einer Freiheitsstrafe von

8 Monaten

verurteilt.

Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe wird zur Bewährung ausgesetzt.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Angewendete Strafvorschriften: §§ 107a Abs. 1, 26, 56 StGB; Art. 315 Abs. 1 EGStGB, § 211 Abs. 1 StGB/DDR {3} **⑦**

Gründe

(abgekürzt nach § 267 Abs. 4 StPO)

*I. [Feststellungen zur Person] **⑧***

Der Angeklagte Müller wurde 1928 in C. als uneheliches Kind einer Arbeiterin geboren. Da seine Mutter allein für den Lebensunterhalt zu sorgen hatte, wurde er bereits kurz nach seiner Geburt in die Familie eines Schneiders zur Pflege gegeben. Dort wuchs er als letztes von zwölf Kindern auf.

Von 1934 bis 1942 besuchte er in Bad Brambach die Grund- und weiterführende Schule, anschließend absolvierte er bis Januar 1945 eine Lehrausbildung im Lehrerbildungsinstitut in Auerbach. Nach Kriegsende arbeitete der Angeklagte zunächst in Bad Brambach in der Landwirtschaft, um dann von Januar bis August 1946 einen Kurs für

① Kurztitel, charakterisiert den Verfahrensgegenstand

② Laufende Nummer

③ Aussteller, Datum und Aktenzeichen

④ Art des Dokuments

⑤ Angaben zu den Angeklagten (ohne Geburts- und Wohnort)

⑥ Redaktionelle Zusammenfassung einer gekürzten Passage zwischen Auslassungszeichen

⑦ Beginn der Originalseite in geschweiften Klammern

⑧ Redaktionelle Textergänzung in eckigen Klammern

Die Strafverfolgung von Bürgern der ehemaligen DDR wegen Spionage gegen die Bundesrepublik

Nach der Vereinigung der beiden deutschen Staaten wurden vom Generalbundesanwalt 5.636 Verfahren gegen insgesamt 7.099 Beschuldigte wegen Spionage zugunsten der DDR eingeleitet. Von den Beschuldigten waren 4.171 Personen (ca. 59%) Bürger der DDR. Gegen 14 ehemalige DDR-Bürger erhob der Generalbundesanwalt schließlich Anklage, weitere 64 wurden nach Abgabe der Ermittlungsverfahren an die Staatsanwaltschaften der Länder von diesen angeklagt.¹

Der vorliegende Band aus der Dokumentationsreihe „Strafjustiz und DDR-Unrecht“ befasst sich ausschließlich mit der Strafverfolgung ehemaliger DDR-Bürger wegen Spionage gegen die Bundesrepublik.² Der Grund für die Einschränkung besteht darin, dass sich nur für diese der in der Eigenart von Spionagetaten begründete Wertungskonflikt zwischen zwei Rechtsordnungen realisierte, nämlich der des ausspähenden und der des ausgespähten Staates. Diese Personen hatten sich überwiegend im eigenen Lande aufgehalten und betätigt. Hier kam nur die eine rechtliche Seite ihrer Spionagetätigkeit zum Tragen: Sie war erlaubt, ja erwünscht. Dann wurden sie Bürger eines Staates, der nur noch die andere rechtliche Seite, die Verletzung von Vorschriften seines Strafgesetzbuchs, gelten lassen wollte.³ Für ehemalige Bundesbürger hingegen, die in der Bundesrepublik für die DDR gearbeitet hatten, bestand kein Rechtskonflikt dieser Art. Die Wiedervereinigung änderte für sie nur die tatsächlichen Verhältnisse, indem sie ihre Enttarnung erleichterte.

Im Folgenden werden zunächst Gegenstand und Umfang der Strafverfolgungsmaßnahmen skizziert (I.). Anschließend werden Auswahl und Präsentation der Materialien erläutert und begründet (II.).

I. Gegenstand und Umfang der Strafverfolgungsmaßnahmen

Ausgehend von den gerichtlichen Feststellungen bzw. – sofern zu bestimmten Sachverhaltskomplexen keine Gerichtsentscheidungen vorliegen – auf der Grundlage von Ermittlungsergebnissen des Generalbundesanwalts, vermittelt der folgende Text zunächst einen Überblick über nachrichtendienstliche Strukturen der DDR (1.). Es folgt eine Darstellung der strafrechtlichen Einordnung durch die Gerichte (2.), bevor die Verfolgungspraxis skizziert (3.) und schließlich ein Fazit (4.) gezogen wird.⁴

1 Im Zeitraum vom 1.1.1991 bis zum 31.7.1997; vgl. Antwort der *Bundesregierung* auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Kenzler u.a., BT-Drs. 14/4201, S. 2f.

2 Strafverfahren, in denen Bundesbürger oder nicht-deutsche Staatsangehörige angeklagt waren, wurden nur dann einbezogen, wenn mindestens ein Mitangeklagter Bürger der DDR war; vgl. z.B. die lfd. Nrn. 3, 10 und 11.

3 Siehe hierzu auch *BVerfG*, Beschluss v. 15.5.1995 – Az. 2 BvL 19/91 u.a., UA S. 70f. = *BVerfGE* 92, 277, 332 = lfd. Nr. 2-4, S. 314.

4 Eine umfassende Darstellung und Bewertung der Sachverhalte, Verfolgungsaktivitäten und Rechtsprobleme in Zusammenhang mit den Spionageverfahren findet sich bei *Thiemrodt*, *Strafjustiz*. Zu weiterer juristischer und zeitgeschichtlicher Literatur vgl. die Auswahlbibliografie auf S. 1033.

1. Nachrichtendienstliche Strukturen der DDR

Das Sicherheitsbedürfnis der DDR war stark ausgeprägt. Entsprechend hoch war ihr Interesse an möglichst umfassenden Informationen über den so genannten Klassenfeind, verkörpert vor allem durch die Bundesrepublik.⁵ Zur Erlangung solcher Informationen unterhielt die DDR mehrere dem Ministerium für Staatssicherheit (MfS) oder der Nationalen Volksarmee (NVA) zugeordnete Nachrichtendienste und mit nachrichtendienstlichen Aufgaben betraute Einheiten.

a) Die Hauptverwaltung A (HVA) des MfS und die Linie XV

aa) Aufbau

Ihren ersten Nachrichtendienst mit dem Ziel der Auslandsaufklärung gründete die DDR im Jahre 1951 in Gestalt eines Instituts für Wirtschaftswissenschaftliche Forschung (IWF). Das Institut unterstand zunächst dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten. Im September 1953 wurde es als Hauptabteilung XV in das zu dieser Zeit dem Ministerium des Innern unterstehende Staatssekretariat für Staatssicherheit (SfS) eingegliedert. Nach der im November 1955 erfolgten Wiedererrichtung des MfS wurde die Hauptabteilung XV im Sommer 1956 zur Hauptverwaltung A (HVA) aufgewertet.⁶ Im Rahmen der Spionagetätigkeit des MfS spielte die HVA quantitativ und qualitativ die bedeutendste Rolle.

Wie die übrigen Einheiten des Ministeriums war die HVA eine nach militärischen Grundsätzen geführte Behörde.⁷ In den letzten Jahren ihres Bestehens gliederte sie sich in ihren Stab, 16 Abteilungen, sechs Arbeitsgruppen, den Rückwärtigen Dienst, den Bereich K und die HVA-Schule.⁸ Die einzelnen Abteilungen setzten sich aus Referaten zusammen, die teilweise in Bereichen zusammengefasst waren.⁹ Im Jahre 1983 gehörten der HVA ohne Offiziere im besonderen Einsatz (OibE) und Hauptamtliche Inoffizielle Mitarbeiter (HIM) etwa 2.500 Mitarbeiter an.¹⁰ Einschließlich der Offiziere im besonderen Einsatz und der Mitarbeiter der Abteilungen XV der Bezirksverwaltungen verfügte sie Ende 1989 über etwa 4.100 Mitarbeiter.¹¹ Innerhalb des MfS war die HVA weitge-

5 Die Aktivitäten umfassten deshalb neben der politischen, der Militär- sowie der Gegenspionage auch den Bereich der Wirtschaftsspionage. Vgl. zu den einzelnen Spionagebereichen auch die Hinweise in der Auswahlbibliografie auf S. 1033.

6 Siehe hierzu *GBA*, Anklage v. 28.7.1992 – Az. 3 StE 10/92-1, S. 26f.; Anklage v. 16.9.1992 – Az. 3 StE 14/92-3, S. 56f.

7 *OLG Düsseldorf*, Urteil v. 6.12.1993 – Az. IV-40/92, UA S. 16 = lfd. Nr. 1-1, S. 14.

8 *GBA*, Anklage v. 31.1.1992 – Az. 3 StE 3/92-4, S. 52; Anklage v. 28.7.1992 – Az. 3 StE 10/92-1, S. 29; *OLG Stuttgart*, Urteil v. 10.12.1992 – Az. 4-3 StE 3/92, UA S. 19f.; *OLG Düsseldorf*, aaO, UA S. 15. Vgl. auch das Schaubild 1 im Anhang auf S. 1015.

9 Siehe etwa *GBA*, Anklage v. 28.7.1992 – Az. 3 StE 10/92-1, S. 28; *OLG Düsseldorf*, aaO, UA S. 15f. = lfd. Nr. 1-1, S. 14.

10 *GBA*, Anklage v. 16.9.1992 – Az. 3 StE 14/92-3, S. 71; *OLG Düsseldorf*, aaO, UA S. 14 = lfd. Nr. 1-1, S. 13 unter Hinweis auf eine Ministervorlage des Leiters der Hauptabteilung Kader und Schulung v. 28.2.1983.

11 *GBA*, Anklage v. 16.9.1992 – Az. 3 StE 14/92-3, S. 71; *GStA OLG Rostock*, Anklage v. 19.7.1994 – Az. OJs 3/92, S. 32; *OLG Düsseldorf*, aaO, UA S. 14 = lfd. Nr. 1-1, S. 13 unter Hinweis auf den Abschlussbericht des Leiters HVA – in Auflösung – v. 25.6.1990.

hend autark. Sie organisierte ihre Tätigkeit selbst und war auch logistisch im Wesentlichen unabhängig.¹²

Der MfS-Zentrale in Berlin waren Bezirksverwaltungen in den jeweiligen Bezirkshauptstädten der DDR¹³ nachgeordnet. Auslandsaufklärung in diesen Verwaltungen betrieben im Wesentlichen die durch die HVA angeleiteten Abteilungen XV, die dort 1955 als eigenständige Dienstseinheiten mit entsprechender Aufgabenstellung errichtet worden waren.¹⁴ Untergliedert waren die Abteilungen in mehrere operative Referate, ein Auswertungs- und Informationsreferat, ein Referat Konspirative Objekte, ein Informations- und Ausbildungszentrum und eine so genannte operative Außengruppe¹⁵. Der Personalbestand der Abteilungen XV schwankte zwischen etwa 30 Mitarbeitern beispielsweise in Schwerin und ungefähr 60 Mitarbeitern in Berlin. In der Abteilung XV der Bezirksverwaltung Dresden waren Ende 1989 insgesamt 54 hauptamtliche Mitarbeiter tätig.¹⁶ Die Kompetenzen der HVA im Verhältnis zu den Abteilungen XV beschränkten sich nicht auf allgemeine Anleitungen, sondern beinhalteten auch Weisungsbefugnisse in Bezug auf einzelne operative Vorgänge und Aufgaben.¹⁷

bb) Aufgaben

(1) Auslandsaufklärung

Vorrangige Aufgabe der HVA war die Auslandsaufklärung. Sie konzentrierte sich dabei entsprechend dem bis zu ihrer Auflösung maßgeblichen Befehl Nr. 48/59¹⁸ vor allem auf „politische, militärische, wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Verhältnisse und Entwicklungen in der Bundesrepublik, in Westberlin und in den Leitungszentren der NATO“. Zunächst fünf operative Abteilungen waren u.a. mit der Bearbeitung staatlicher Institutionen, Parteien und Organisationen, militärischen Einrichtungen sowie Unternehmen befasst.

(2) Abwehr

Neben ihrer Hauptaufgabe war die HVA auch verpflichtet, Informationen über „Erscheinungsformen politischer Untergrundtätigkeit in der DDR, über Verhalten, Auftreten, Verbindungen und Absichten von operativ interessierenden Personen, die aus der Staatsbürgerschaft der DDR entlassen wurden (...) und die sich ständig im Operationsgebiet befinden“

12 *GBA*, Anklage v. 20.2.1991 – Az. 3 StE 4/91-3, S. 18; Anklage v. 16.9.1992 – Az. 3 StE 14/92-3, S. 95.

13 In Berlin, Cottbus, Dresden, Erfurt, Frankfurt/Oder, Gera, Halle, Karl-Marx-Stadt (Chemnitz), Leipzig, Magdeburg, Neubrandenburg, Potsdam, Rostock, Schwerin, Suhl. Bis zu ihrer Auflösung 1982 existierte zusätzlich eine so genannte Objektverwaltung in Wismut.

14 Zur Struktur dieser Abteilungen am Beispiel der Bezirksverwaltung Dresden vgl. Schaubild 4 im Anhang auf S. 1017.

15 Ihr oblagen Auswahl und Ausbildung von Mitarbeitern der Linie XV.

16 *OLG Stuttgart*, Urteil v. 10.12.1992 – Az. 4-3 StE 3/92, UA S. 25 = lfd. Nr. 5, S. 567.

17 *AaO*, UA S. 45f. = lfd. Nr. 5, S. 573.

18 Befehl des Ministers für Staatssicherheit Nr. 48/59 betreffend Neustrukturierung der HVA und Aufgabenzuweisungen an die einzelnen Abteilungen der HVA v. 29.1.1959.

sowie über „beabsichtigtes ungesetzliches Verlassen der DDR“ einzuholen.¹⁹

Nach Auffassung des Leiters der HVA konnte man „nicht qualifiziert im Operationsgebiet arbeiten, ohne dabei nicht gleichzeitig die inneren Probleme, den Schutz und die Sicherung der DDR zu beachten“. Jede auf dem Gebiet der DDR erschlossene Informationsquelle bedeute eine Einsparung an Kraft, Mitteln und Risiken im Operationsgebiet. Jede Kontaktabbahnung oder gar Werbung in der DDR setze im Operationsgebiet Kräfte für besonders schwierige und nur dort lösbare Aufgaben frei.²⁰

(3) Aktive Maßnahmen

Eine weitere Aufgabe der HVA bestand darin,

„die internationale Position des Sozialismus und seiner Verbündeten in der Klassenauseinandersetzung mit dem Imperialismus zu festigen und zu stärken, die offensive Friedenspolitik der sozialistischen Staatengemeinschaft zu unterstützen und antiimperialistische Bewegungen, Kräfte und Organisationen zu fördern“.²¹

Im Rahmen dieser so genannten Aktiven Maßnahmen galt es, den Feind oder einzelne feindliche Kräfte und Institutionen zu entlarven, zu kompromittieren, zu desorganisieren und zu zersetzen, „progressive“ Ideen und Gedanken zu verbreiten und „fortschrittliche“ Gruppen und Strömungen im Operationsgebiet zu fördern sowie die Entwicklung von Führungspersönlichkeiten und solchen Personen zu beeinflussen, die bei der Bestimmung der öffentlichen Meinung eine besondere Rolle spielten.²²

cc) Zusammenarbeit mit anderen Einheiten des MfS

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nutzte die HVA auch die von anderen Dienstseinheiten des MfS gewonnen Erkenntnisse.

Die Hauptabteilung III und die ihr auf der Ebene der Bezirksverwaltungen entsprechenden Einheiten der Linie III überwachten den gesamten drahtgebundenen Fernsprechverkehr zwischen der DDR und der Bundesrepublik sowie Berlin (West) und große Teile der innerhalb des Bundesgebietes verlaufenden Richtfunkstrecken und Funktelefonnetze.

Mehr als die Hälfte der so genannten Zielkontrollaufträge erhielten die Einheiten der Linie III von der HVA. Der Leiter HVA war gehalten, jährliche Informationsbedarfsvorgaben an den Leiter Hauptabteilung III zu richten. Eine zusammenfassende Übersicht über alle durch Funkaufklärung gewonnenen Erkenntnisse wurde dem Leiter HVA

19 Vgl. dazu die Richtlinie des Ministers für Staatssicherheit Nr. 1/79 betreffend die Arbeit mit Inoffiziellen Mitarbeitern (IM) und Gesellschaftlichen Mitarbeitern für Sicherheit (GMS) v. 1.1.1980, u.a. abgedruckt bei *Müller-Enbergs*, Inoffizielle Mitarbeiter, Bd. 1, S. 305ff.

20 *OLG Düsseldorf*, Urteil v. 6.12.1993 – Az. IV-40/92, UA S. 20 = lfd. Nr. 1-1, S. 16f. unter Hinweis auf das Referat des Leiters HVA, *Markus Wolf*, auf dem Zentralen Führungsseminar des MfS v. 1.-3.3.1971, S. 7, 13. Der Redebeitrag *Wolfs* ist vollständig abgedruckt in *Knabe*, West-Arbeit, S. 316ff.

21 Vgl. dazu die Richtlinie des Ministers für Staatssicherheit Nr. 2/79 für die Arbeit mit Inoffiziellen Mitarbeitern im Operationsgebiet v. 1.1.1980, Abschnitt 1.1., u.a. abgedruckt bei *Müller-Enbergs*, Inoffizielle Mitarbeiter, Bd. 2, S. 471ff.

22 Näher dazu *Thiemrodt*, Strafjustiz, S. 229ff.

täglich zur Entscheidung darüber vorgelegt, ob eine operative Nutzung der jeweiligen Informationen in Betracht komme.

Der Abteilung M des MfS oblagen die systematische Kontrolle und Auswertung von Brief- und Paketsendungen, die im nationalen und internationalen Verkehr der Deutschen Post der DDR befördert wurden. Ihr erteilte die HVA Postfahndungsaufträge, indem sie zu kontrollierende Angehörige bestimmter Berufsgruppen benannte. Außerdem wurden von den Leitern einzelner Abteilungen der HVA Fahndungsaufträge zu bestimmten Anschriften und Verbindungen erteilt.²³

Die Abteilungen der Linie 26 des MfS überwachten den Telefonverkehr innerhalb der DDR und waren zuständig für die akustische und optische Raumüberwachung sowie die Kontrolle des Fernschreibverkehrs. Auch ihre Erkenntnismöglichkeiten wurden von den Dienststeinheiten der HVA genutzt. Das Ziel bestand darin, Informationen über DDR-Bürger und ihre Westverbindungen, über Besucher aus der Bundesrepublik und über die Mitarbeiter der Ständigen Vertretung zu erlangen. Die HVA konnte auch diesen Abteilungen Aufträge erteilen.²⁴

Die Hauptabteilung VI und die ihr nachgeordneten Einheiten der Linie VI waren für die Sicherung der Grenzen der DDR, die Kontrolle des grenzüberschreitenden Reiseverkehrs und die Überwachung der so genannten Interhotels zuständig. Auf ihre Erkenntnisse über Einreisebewegungen konnte die HVA zurückgreifen. Auch bediente sich die HVA der Unterstützung dieser Linie bei Schleusungen von Personen über die Grenzanlagen.²⁵

Aufgabe der Hauptabteilung VIII war es, zur Unterstützung der Arbeit anderer Dienststeinheiten des MfS operative Beobachtungen und Ermittlungen in der DDR und im Operationsgebiet durchzuführen. Sie stützte sich dabei auf ein Netz von auch im Bundesgebiet agierenden IM. Ihre Hauptauftraggeberin war die HVA, deren Abteilung X sie beispielsweise mit der Versendung konspirativer Schreiben oder von ihr hergestellter „Desinformationsschriften“ im Bundesgebiet beauftragte.²⁶

Die Hauptabteilung XXII war für die operative Kontrolle national und international agierender terroristischer Kräfte zuständig, wozu auch die Beobachtung der bundesdeutschen Terroristenszene gehörte. Sie bediente sich dazu in der Bundesrepublik lebender IM, die über entsprechende Kontakte verfügten. Teilweise ergab sich auch eine enge Zusammenarbeit zwischen der HVA und dieser Hauptabteilung. Nachdem beispielsweise ein IM der Hauptabteilung XXII auch für die HVA wichtig geworden war, einigten sich beide Einheiten darauf, ihn fortan gemeinsam zu nutzen und seine „politisch bedeutsame Perspektive (...) nicht durch spezifische eigene Aktivitäten oder Aufträge der Hauptabteilung XXII“²⁷ zu gefährden. Seitdem nahm auch die HVA steuernden Einfluss auf die weitere Gestaltung der nachrichtendienstlichen Aktivitäten.²⁸

23 Vgl. zum Ganzen *OLG Düsseldorf*, Urteil v. 6.12.1993 – Az. IV-40/92, UA S. 22 = lfd. Nr. 1-1, S. 18.

24 AaO.

25 AaO, UA S. 23 = lfd. Nr. 1-1, S. 18.

26 Siehe zu diesem Komplex *OLG Düsseldorf*, aaO, unter Hinweis auf die Ordnung des Ministers für Staatssicherheit Nr. 6/87 betreffend die Zusammenarbeit zwischen den operativen Dienststeinheiten und den Dienststeinheiten der Linie VIII v. 3.7.1987.

27 *OLG Düsseldorf*, aaO, UA S. 25 = lfd. Nr. 1-1, S. 19 mit Bezug auf eine entsprechende Übereinkunft der Leiter der HVA und der Hauptabteilung XXII.

28 *OLG Düsseldorf*, aaO, unter Verweis auf die gemeinsame „Konzeption zur Entwicklung der Vorgänge ‚Beate Schäfer‘ und ‚Taler‘“ der Hauptabteilung XXII und der Abteilung II/HVA v. 29.11.1984.

dd) Nachrichtendienstliche Tätigkeit und Praktiken

Für die nachrichtendienstliche Tätigkeit des MfS war die HVA von zentraler Bedeutung. Ihre Aufklärungsobjekte waren in erster Linie die Schaltstellen der Bundesrepublik, die Geheimdienste der NATO-Staaten sowie wissenschaftliche und technische Informationen aus dem Militärwesen und den Volkswirtschaften dieser Länder.²⁹ Die Tätigkeit der HVA wurde im Wesentlichen durch die Richtlinien Nr. 1/76³⁰, Nr. 2/79³¹ und Nr. 1/80³² geregelt.

(1) Inoffizielle Mitarbeiter

Ihre Erkenntnisse verschaffte sich die HVA vor allem durch IM, deren Auswahl, Werbung und Führung in der Richtlinie Nr. 2/79 festgelegt waren. Darin wurde als IM ein Bürger der DDR oder eines anderen Staates bezeichnet, der auf der Grundlage seiner objektiven und subjektiven Voraussetzungen konspirativ Aufträge des MfS erfüllt, indem er entweder gezielt einzelne Aufträge ausführt oder laufend bestimmte Bereiche oder Personen beobachtet, um seiner Führungsstelle darüber Bericht zu erstatten.³³ Ein IM übte seine Tätigkeit neben einem Beruf aus; in der Regel wurde er entlohnt³⁴.

Die HVA führte mindestens so viele IM wie alle anderen mit nachrichtendienstlichen Aufgaben befassten Einheiten des MfS zusammen. Für die achtziger Jahre kann von etwa 500 bis 600 im Gebiet der damaligen Bundesrepublik tätigen IM ausgegangen werden. Der Abschlussbericht über die Auflösung der HVA weist für Ende März 1990 die Einstellung von 540 aktiven Vorgängen im Operationsgebiet aus³⁵.

Dass in die Planungen der HVA auch Personen einbezogen wurden, die sich noch nicht ausdrücklich zu einer nachrichtendienstlichen Tätigkeit verpflichtet hatten, war nicht ungewöhnlich. Den dafür Verantwortlichen der einzelnen Abteilungen der HVA kam es oft darauf an, ihrer Amtsleitung die Erfüllung des vorgegebenen Planes nachzuweisen. Vorgangsnummern wurden deshalb innerhalb so genannter Vorlaufvorgänge noch vor der Werbung eines IM vergeben, damit dieser registriert und nicht mehr von einer anderen Einheit geworben werden konnte. Teilweise erfolgte die geplante Werbung dann allerdings gar nicht mehr.³⁶

Die IM wurden von der HVA in vielfältiger Weise eingesetzt. Man unterschied insbesondere zwischen Quellen, Residenten, Werbem, Instruktoren, Kurieren, Perspektiv-IM

29 Vgl. dazu *OLG Düsseldorf*, Urteil v. 6.12.1993 – Az. IV-40/92, UA S. 32, 36 = lfd. Nr. 1-1, S. 24, 26.

30 Richtlinie des Ministers für Staatssicherheit Nr. 1/76 zur Entwicklung und Bearbeitung operativer Vorgänge v. 1.1.1976, abgedruckt bei *Fricke*, MfS intern, S. 93ff.

31 Vgl. Fn. 21 (oben S. XXXVI).

32 Richtlinie des Ministers für Staatssicherheit Nr. 1/80 über die Planung der politisch-operativen Arbeit im MfS (Planungsrichtlinie) v. 16.6.1980.

33 Siehe dazu Abschn. 2.1 der Richtlinie Nr. 2/79 (Fn. 21 oben S. XXXVI).

34 In vielen Fällen lehnten die IM aber auch die Entlohnung ab. Siehe beispielsweise *BayObLG*, Urteil v. 19.12.1991 – Az. 3 St 8/91 a-d, UA S. 15, 37, 49 = lfd. Nr. 11-1, S. 987, 996, 1001; Urteil v. 12.3.1992 – Az. 3 St 9/91 a-d, UA S. 84.

35 Vgl. *OLG Düsseldorf*, aaO, UA S. 13 = lfd. Nr. 1-1, S. 13, unter Hinweis auf den Abschlussbericht der Hauptverwaltung Aufklärung – in Auflösung – über die Auflösung der ehemaligen HVA v. 25.7.1990.

36 *GBA*, Anklage v. 20.6.1994 – Az. 3 StE 9/94, UA S. 63.

und OibE.³⁷ Die Richtlinie 2/79 sah für den Umgang mit IM unter anderem die Ausnutzung bestimmter Zwangssituationen vor.³⁸ Zu solchen, von der HVA mitunter selbst herbeigeführten Situationen gehörten Entführungen³⁹, Erpressungen⁴⁰ und Täuschungen⁴¹.

Bestimmte Personenkreise kamen für die Gewinnung neuer „Quellen“ und geeigneter Perspektiv-IM besonders in Betracht. Dazu gehörten Studenten der Studienrichtungen Jura, Politische Wissenschaften, Journalistik, Sprachwissenschaften und Naturwissenschaften sowie generell Sekretärinnen und ledige Männer aller Altersstufen.⁴² Eine vielfach praktizierte Verfahrensweise bestand darin, allein stehende Sekretärinnen und Beamtinnen von jungen Männern umwerben zu lassen, die entweder in die Bundesrepublik eingeschleust oder dort für eine Mitarbeit gewonnen worden waren. Diese so genannte Romeo-Methode wurde vor allem in den sechziger und siebziger Jahren erfolgreich angewandt.⁴³

Oft wurden die IM der HVA schon im Jugendalter geworben, über viele Jahre hinweg gefördert und umfassend auf eine Tätigkeit für das MfS vorbereitet.⁴⁴ So wurden Studenten in der Bundesrepublik bereits vor ihrem Studienabschluss kontaktiert; sie erhielten Weisungen zur Fortführung ihrer Studien und Praktika⁴⁵, zur Berufswahl⁴⁶, wurden in der Wahl des Lebenspartners beeinflusst⁴⁷, in nachrichtendienstlicher Technik geschult⁴⁸, in für das MfS interessante Dienststellen lanciert⁴⁹ und mit „Stipendien“ entlohnt⁵⁰.

Die finanziellen Zuwendungen der HVA an ihre IM, soweit diese eine Entlohnung akzeptierten, erfolgten in Form von laufenden und einmaligen Zahlungen. Laufende monatliche Zahlungen betragen zwischen wenigen hundert und mehreren tausend DM⁵¹.

37 Siehe hierzu die Darstellungen in *OLG Stuttgart*, Urteil v. 10.12.1992 – Az. 4-3 StE 3/92, UA S. 65f. = lfd. Nr. 5, S. 580.

38 *OLG Düsseldorf*, Urteil v. 6.12.1993 – Az. IV-40/92, UA S. 41ff. = lfd. Nr. 1-1, S. 30ff., mit Verweis auf die Richtlinie 2/79, Fn. 21 (oben S. XXXVI).

39 Vgl. den Fall Christa T., *OLG Düsseldorf*, aaO, UA S. 42ff. = lfd. Nr. 1-1, S. 30f.

40 Siehe den Fall Heinrich Lummer, *OLG Düsseldorf*, aaO, UA S. 44ff. = lfd. Nr. 1-1, S. 31ff.

41 Siehe Fälle Margarethe L., Helge Berger, Gerda Ostenrieder, Dagmar Kahlig-Scheffler und Edith D., *OLG Düsseldorf*, aaO, UA S. 49ff., 51, 51f., 52f., 53f. = lfd. Nr. 1-1, S. 34f., 35, 35f., 36, 36f.

42 *OLG Düsseldorf*, aaO, UA S. 48ff. = lfd. Nr. 1-1, S. 34ff., unter Hinweis auf das Referat des Leiters HVA, Fn. 20 (oben S. XXXVI).

43 Vgl. die in Fn. 41 genannten Fälle.

44 Z.B. *BayObLG*, Urteil v. 19.12.1991 – Az. 3 St 8/91 a-d, UA S. 11ff. = lfd. Nr. 11-1, S. 986ff.; Urteil v. 12.3.1992 – Az. 3 St 9/91 a-d, UA S. 21ff.; *OLG Düsseldorf*, Urteil v. 3.2.1994 – Az. IVa-21/93, UA S. 9ff.; Urteil v. 17.11.1994 – Az. IV 28/94, UA S. 15ff. = lfd. Nr. 10, S. 941ff.

45 *BayObLG*, Urteil v. 12.3.1992 – Az. 3 St 9/91 a-d, UA S. 23; *OLG Düsseldorf*, Urteil v. 3.2.1994 – Az. IVa-21/93, UA S. 18; Urteil v. 17.11.1994 – Az. IV 28/94, UA S. 17 = lfd. Nr. 10, S. 942.

46 *BayObLG*, Urteil v. 12.3.1992 – Az. 3 St 9/91 a-d, UA S. 46.

47 *OLG Düsseldorf*, Urteil v. 3.2.1994 – Az. IVa-21/93, UA S. 16.

48 *BayObLG*, Urteil v. 19.12.1991 – Az. 3 St 8/91 a-d, UA S. 15ff. = lfd. Nr. 11-1, S. 987ff.; Urteil v. 12.3.1992 – Az. 3 St 9/91 a-d, UA S. 25, 28f.; *OLG Düsseldorf*, Urteil v. 17.11.1994 – Az. IV 28/94, UA S. 20 = lfd. Nr. 10, S. 944f.

49 *BayObLG*, Urteil v. 19.12.1991 – Az. 3 St 8/91 a-d, UA S. 23 = lfd. Nr. 11-1, S. 991; *OLG Düsseldorf*, Urteil v. 3.2.1994 – Az. IVa-21/93, UA S. 20.

50 *OLG Düsseldorf*, Urteil v. 3.2.1994 – Az. IVa-21/93, UA S. 33; Urteil v. 17.11.1994 – Az. IV 28/94, UA S. 17 = lfd. Nr. 10, S. 942.

51 Beispielsweise *OLG Düsseldorf*, Urteil v. 17.11.1994 – Az. IV 28/94, UA S. 17 = lfd. Nr. 10, S. 942 (DM 150), *OLG Hamburg*, Urteil v. 17.1.1994 – Az. 3 StE 4/93-3, UA S. 12, 31 (DM 250), *OLG*

Einmalige Zuwendungen, zumeist in Form von Prämien, wurden bis zu einer Höhe von mehreren hunderttausend DM⁵² gezahlt. An das besonders erfolgreiche IM-Paar Rupp zahlte die HVA insgesamt etwa 650.000 DM.⁵³ Für das Haushaltsjahr 1989 standen den Diensteinheiten der HVA beispielsweise so genannte Operativgelder in Höhe von 16,2 Mio. DDR-Mark sowie von 14,0 Mio. DM zur Verfügung.⁵⁴

(2) Gewonnene Erkenntnisse

In den meisten Fällen wurde das Verratsmaterial fotografiert.⁵⁵ Die von den „Quellen“ gelieferten Filme wurden zentral in der Bildstelle der Abteilung VIII/HVA entwickelt. Im Durchschnitt fielen täglich etwa 4.000 Aufnahmen an.

Über IM im Bundeskanzleramt hatte die HVA Einblick in praktisch alle entscheidenden Vorgänge auf dem Gebiet der allgemeinen Wirtschaftspolitik. Dazu gehörte insbesondere die Bewertung der zentralen binnen- und weltwirtschaftlichen Probleme durch die Bundesregierung. Ihre Auffassung etwa zum Ost-West-Handel, zur industriellen Zusammenarbeit mit der damaligen Sowjetunion und den COMECON-Staaten, zur Kreditpolitik des Westens einschließlich der unterschiedlichen Interessenlagen und der außenwirtschaftlichen Konzeptionen der G-7-Staaten war der HVA bekannt. Sie hatte zudem Einblick in die Rüstungsexportpolitik der Bundesregierung.⁵⁶

Mit Hilfe von IM innerhalb des Bundesnachrichtendienstes (BND) erhielt die HVA seit Mitte der siebziger Jahre Kenntnis von den so genannten Militärischen Lageberichten, die das zusammengefasste Jahresergebnis der militärischen Auswertungsarbeit der Ost-Referate des BND enthielten. Die Berichte beurteilten die Einsatzbereitschaft der NVA und beschrieben auf der Grundlage nachrichtendienstlicher Erkenntnisse deren Einbindung in die Planungen der sowjetischen Streitkräfte. Zusätzlich hatte die HVA Zugriff auf umfassende Darstellungen der militärischen Leistungsfähigkeit und der Bedeutung der DDR für den Warschauer Pakt erhalten.⁵⁷ Die HVA verfügte auch über Berichte von Botschaften an das Auswärtige Amt und über Berichte und Analysen des BND, die insbesondere die UdSSR und den früheren Ostblock betrafen.⁵⁸

Durch Informanten aus der Führung des Militärischen Abschirmdienstes (MAD) war die HVA so gut unterrichtet, dass ein leitender Mitarbeiter dieses Dienstes später erklärte, der MAD sei ab 1983 nicht mehr in der Lage gewesen, seine Aufgaben zu erfüllen.⁵⁹

Auch gelangte die HVA mit Hilfe von IM innerhalb des NATO-Hauptquartiers an so umfangreiches Verratsmaterial aus dem allgemeinen Bereich, dem Wirtschaftsdirektorat

Düsseldorf, aaO, UA S. 62 = lfd. Nr. 10, S. 967 (DM 3.000), *GBA*, Anklage v. 16.9.1992 – Az. 3 StE 14/92-3, UA S. 219 (DM 4.000).

52 *OLG Düsseldorf*, Urteil v. 17.11.1994 – Az. IV 28/94, UA S. 63 = lfd. Nr. 10, S. 968 (DM 200.000).

53 *OLG Düsseldorf*, aaO, UA S. 65 = lfd. Nr. 10, S. 969.

54 *GBA*, Anklage v. 10.6.1991 – Az. 3 BJs 290/90-4; 3 StE 9/91-4, S. 97 = lfd. Nr. 2-1, S. 224.

55 *BayObLG*, Urteil v. 19.12.1991 – Az. 3 St 8/91 a-d, UA S. 31 = lfd. Nr. 11-1, S. 994; Urteil v. 12.3.1992 – Az. 3 St 9/91 a-d, UA S. 29.

56 *GBA*, Anklage v. 4.5.1994 – Az. 3 StE 5/94-4, S. 42f.

57 Vgl. dazu die Darstellungen in *BayObLG*, Urteil v. 15.11.1991 – Az. 3 St 1/91 a-d = lfd. Nr. 3-1.

58 *BayObLG*, Urteil v. 19.12.1991 – Az. 3 St 8/91 a-d, UA S. 27ff. = lfd. Nr. 11-1, S. 992ff.

59 *OLG Stuttgart*, Urteil v. 10.12.1992 – Az. 4-3 StE 3/92, UA S. 143 = lfd. Nr. 5, S. 606.

Politische und Wirtschaftspolitische Analysen und dem Lagezentrum der NATO, dass die Bundesanwaltschaft sich außerstande sah, es in einer entsprechenden Anklage vollständig aufzuführen.⁶⁰ Sie beschränkte sich daher auf eine Darstellung von Beispielen. Zu dem Material gehörten unter anderem Beschlusssentwürfe des NATO-Rates und des Verteidigungsausschusses auf Ministerebene, Jahresberichte und Lageeinschätzungen des NATO-Generalsekretariats, Ost-West-Studien, Berichte über die Entwicklung des Ost-West-Verhältnisses in der Ära Gorbatschow, zusammenfassende Berichte von Sitzungen des NATO-Verteidigungsausschusses, Berichte über interne NATO-Probleme, betreffend etwa Aktivitäten außerhalb ihres räumlichen Geltungsbereiches sowie die Frage einer gerechten Lastenverteilung unter den Mitgliedstaaten, Neufassungen von Teilen des NATO-Alarmsystems, Berichte zum Indikations- und Warnsystem der NATO, Teile der so genannten Krisenhandbücher, ein Bericht über die Frage der Nachfolge Lord Carringtons als Generalsekretär der NATO sowie Berichte verschiedener NATO-Ausschüsse und ihrer nachgeordneten Gremien.⁶¹ Die DDR und der Warschauer Pakt waren damit stets umfassend über die Stärken und Schwächen der NATO im Bilde, was sich im Falle einer bewaffneten Auseinandersetzung kriegsentscheidend hätte auswirken können.⁶²

Mithilfe eines IM im Bundesverwaltungsamt gelangte die HVA an umfassende Informationen über Struktur, Mitarbeiter, Aufgaben, Arbeitsweise, Verschlussanweisungen und Anleitungen zu Sicherheitsüberprüfungen dieser Behörde. Ebenso hatte sie Zugriff auf Informationen des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Aufgabenbeschreibungen sowie Datensätze aus dem Ausländerzentralregister.⁶³

Einen IM hatte die HVA in der Forschungsgesellschaft für angewandte Naturwissenschaften unterbringen können, die im Auftrag des Bundesministeriums der Verteidigung Wehrforschung im weitesten Sinne betrieb. Von dort erhielt sie umfangreiche Informationen über Militärtechnologie und über Mitarbeiter des Unternehmens.⁶⁴ Ein bei der Rüstungsfirma MBB platzierter Agent lieferte der HVA Informationen über deren militärische Entwicklungen, unter anderem zum Waffensystem Tornado.⁶⁵ Mithilfe dieser Unterlagen konnte die DDR das Militärpotenzial der Bundesrepublik einschätzen, deren militärische Absichten erkennen und insbesondere Vorzüge und Nachteile des Waffensystems Tornado analysieren. Das Überraschungsmoment in einem potenziellen Krieg wäre so erheblich geringer gewesen.⁶⁶

Die HVA verfügte außerdem aus dem Bereich der Hamburger Polizei über eine Vielzahl dienstlicher Unterlagen und Informationen wie Dienstanweisungen, Fahndungspläne, Organigramme, Stellenpläne, Beförderungslisten, Wohnungslisten und Kfz-Kennzeichen sowie über umfangreiche Kenntnisse der Personalstruktur, Organisation und Arbeitsweise. Das galt auch für die Staatsschutzabteilungen.⁶⁷

60 *GBA*, Anklage v. 20.6.1994 – Az. 3 StE 9/94, S. 64ff., 67ff.

61 *OLG Düsseldorf*, Urteil v. 17.11.1994 – Az. IV 28/94, UA S. 26ff., 31ff. = lfd. Nr. 10, S. 947ff., 950ff.; siehe dort insbesondere die umfangreichen Listen.

62 *OLG Düsseldorf*, aaO, UA S. 73 = lfd. Nr. 10, S. 974.

63 *GBA*, Anklage v. 16.6.1992 – Az. 3 StE 9/92-1, S. 43ff.

64 *OLG Düsseldorf*, Urteil v. 3.2.1994 – Az. IVa-21/93, UA S. 24ff.

65 *BayObLG*, Urteil v. 12.3.1992 – Az. 3 St 9/91 a-d, UA S. 49ff.

66 *BayObLG*, aaO, UA S. 79f.

67 *OLG Hamburg*, Urteil v. 17.1.1994 – Az. 3 StE 4/93-3, UA S. 24ff.

b) *Sonstige nachrichtendienstlich tätige Einheiten des MfS*

Aufklärungstätigkeit im Ausland war auch innerhalb des MfS nicht ausschließlich der HVA und den ihr nachgeordneten Abteilungen XV vorbehalten. Daneben entfalteten sowohl die Hauptabteilungen I, II, III, VI, VIII, XVIII, XIX, XX und XXII als auch die Zentrale Koordinierungsgruppe (ZKG) nachrichtendienstliche Aktivitäten im Operationsgebiet, das heißt unter anderem in der Bundesrepublik.⁶⁸ Diese Einheiten beschränkten sich dabei auch nicht etwa auf den Einsatz zweit- oder dritrangiger Agenten.⁶⁹ Im Jahre 1985 unterhielten sie zusammen mindestens 477 Verbindungen zu Inoffiziellen Mitarbeitern in die Bundesrepublik und nach Westberlin.⁷⁰ Allein die Hauptabteilung VIII verfügte über 65 solcher Verbindungen.⁷¹

c) *Das Verhältnis zwischen nachrichtendienstlicher und sonstiger Tätigkeit des MfS*

Mit der Frage nach dem Verhältnis zwischen der Spionage durch das MfS und dessen sonstigen Aktivitäten setzte sich die Bundesanwaltschaft in ihren Anklagen auseinander. Die Gerichte sahen nur wenig Anlass, darauf näher einzugehen.⁷² Die Bundesanwaltschaft ist zu folgender Einschätzung gelangt.

Eine klare Trennung zwischen einer „reinen Auslandsaufklärung“⁷³ und sonstigen Tätigkeiten des MfS ist nicht möglich. Der Auslandsnachrichtendienst war eng mit dem Inlandssicherheitsapparat verflochten.⁷⁴ Während einerseits Erkenntnisse der Auslandsaufklärung, etwa über Fluchtunternehmungen, zu Maßnahmen gegen die eigene Bevölkerung genutzt wurden, dienten andererseits Maßnahmen des MfS innerhalb der DDR dazu, Ansätze für die Auslandsaufklärung zu gewinnen.⁷⁵ Zwar hat es durchaus nachrichtendienstliche Aktivitäten der DDR gegeben, die nach Ausrichtung und Zielen mit Operationen seitens der Bundesrepublik vergleichbar waren. Die Auslandsaufklärung der DDR war jedoch vielfach zusätzlich vom „typischen SED-Unrecht“⁷⁶ geprägt. Neben der

68 *GBA*, Anklage v. 16.9.1992 – Az. 3 StE 14/92-3, S. 69; Anklage v. 12.3.1993 – Az. 3 StE 2/93-2, S. 59f. = lfd. Nr. 6-1, S. 637f.; *GStA OLG Rostock*, Anklage v. 19.7.1994 – Az. OJs 3/92, S. 34f. und *OLG Stuttgart*, Urteil v. 10.12.1992 – Az. 4-3 StE 3/92, UA S. 14f. = lfd. Nr. 5, S. 565; *OLG Düsseldorf*, Urteil v. 6.12.1993 – Az. IV-40/92, UA S. 13 = lfd. Nr. 1-1, S. 12f.

69 Z.B. *GBA*, Anklage v. 16.9.1992 – Az. 3 StE 14/92-3, S. 69; siehe auch *GStA OLG Rostock*, Anklage v. 19.7.1994 – Az. OJs 3/92, S. 34.

70 *GBA*, aaO, S. 70; *OLG Düsseldorf*, aaO, UA S. 13 = lfd. Nr. 1-1, S. 13 unter Hinweis auf die Aufstellung der Abteilung XII des MfS über festgestellte Verbindungen in das Operationsgebiet v. 24.5.1985.

71 *OLG Düsseldorf*, aaO, unter Verweis auf Rechercheergebnisse der Hauptabteilung VIII zu operativ interessanten Verbindungen in das Operationsgebiet.

72 Auf einen Zusammenhang zwischen Auslandsaufklärung und Spionageabwehr weist das *OLG Düsseldorf* (aaO, UA S. 20 = lfd. Nr. 1-1, S. 16f.) hin.

73 Vgl. *GBA*, Anklage v. 28.7.1992 – Az. 3 StE 10/92-1, S. 46f.; Anklage v. 16.9.1992 – Az. 3 StE 14/92-3, S. 44, 111.

74 *GBA*, aaO.

75 *GBA*, Anklage v. 31.1.1992 – Az. 3 StE 3/92-4, S. 67, und Anklage v. 16.9.1992 – Az. 3 StE 14/92-3, S. 119, unter Hinweis auf das Referat des Leiters der HVA, *Markus Wolf*, auf dem Zentralen Führungsseminar des MfS (vgl. Fn. 20 oben S. XXXVI).

76 *GBA*, Anklage v. 16.9.1992 – Az. 3 StE 14/92-3, S. 44.

Sicherheit der Bundesrepublik wurden Individualrechtsgüter von DDR- und Bundesbürgern in einer für das „totalitäre Stasi-Regime kennzeichnenden Weise“⁷⁷ verletzt.

Auch bestand eine untrennbare Verbindung zwischen der Auslandsaufklärung und der innerstaatlichen Spionageabwehr. Es war die Gesamtaufgabe aller Diensteinheiten des MfS, für „Aufklärung und Abwehr der Pläne und Absichten des imperialistischen Feindes im Operationsgebiet und innerhalb der DDR“⁷⁸ zu sorgen. Die vorrangig mit der Abwehr befassten Einheiten des MfS waren insgesamt etwa im gleichen Umfang nachrichtendienstlich gegen die Bundesrepublik tätig wie die speziell mit der Auslandsaufklärung beauftragte HVA.

d) Bereich Aufklärung des Hauptstabes der Nationalen Volksarmee

Den Status eines nicht primär dem MfS zugeordneten, vornehmlich militärischen Nachrichtendienstes hatte der Bereich Aufklärung des Hauptstabes der Nationalen Volksarmee (Bereich A), dessen Tätigkeit auch auf die Bundesrepublik ausgerichtet war.⁷⁹

Zum Bereich A, der in einem militärisch abgesicherten Gebäudekomplex in Berlin bis 1988 unter der Tarnbezeichnung Mathematisch-physikalisches Institut der NVA residierte, gehörten in den letzten Jahren seines Bestehens insgesamt etwa 1.200 Angehörige und Zivilbeschäftigte der NVA, davon ungefähr 660 Offiziere.⁸⁰

2. Zur strafrechtlichen Einordnung durch die Gerichte

Das die nachrichtendienstliche Tätigkeit gegen die Bundesrepublik erfassende so genannte Staatsschutzstrafrecht weist einige Besonderheiten materiellechtlicher, prozessrechtlicher und gerichtsverfassungsrechtlicher Art auf. Zum besseren Verständnis der Dokumentation sollen diese Besonderheiten kurz aufgezeigt werden (a), bevor die rechtlichen Probleme der Spionageverfahren näher vorgestellt werden (b).

a) Besonderheiten des Staatsschutzstrafrechts

aa) Materielles Recht

Schutzobjekt der im Zweiten Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs geregelten Staatsschutzstraftatbestände ist die äußere Sicherheit des Staates.⁸¹ Der Schutz von Staatsgeheimnissen im Sinne des § 93 StGB⁸², deren Bekanntwerden Gefahren für die äußere Sicherheit des Staates auslösen kann, steht dabei im Mittelpunkt.⁸³ Diesem Schutz dienen die Strafvorschriften über den Landesverrat⁸⁴, über das Offen-

77 *GBA*, Anklage v. 16.9.1992 – Az. 3 StE 14/92-3, S. 44.

78 *GBA*, aaO, S. 68f.

79 Siehe etwa *GBA*, Anklage v. 12.4.1994 – Az. 3 StE 3/94-2 = lfd. Nr. 9.

80 *GBA*, aaO, S. 72 = lfd. Nr. 9, S. 859.

81 *LK/Träger* vor § 93 Rn. 2; *Sch/Sch/Stree/Sternberg-Lieben* vor §§ 93 Rn. 1.

82 Vgl. Anhang S. 1022f.

83 *LK/Träger* aaO.

84 § 94 StGB, vgl. Anhang S. 1023.

baren von Staatsgeheimnissen⁸⁵ und über deren Preisgabe⁸⁶. Zudem ist die landesverräterische Agententätigkeit, also das Tätigwerden zur Erlangung oder Mitteilung von Staatsgeheimnissen für eine fremde Macht, unter Strafe gestellt.⁸⁷

Das moderne nachrichtendienstliche Betätigungsfeld reicht über das Gebiet der klassischen Spionage weit hinaus. Geheimdienstliches Agieren zielt vorwiegend auf die systematische Erfassung des Potenzials eines anderen Landes durch eine Vielzahl von für sich genommen möglicherweise belanglos erscheinenden Einzeloperationen. Deshalb war es ein wesentliches Anliegen der Reform des Staatsschutzstrafrechts von 1968⁸⁸, jener Entwicklung durch die Einführung eines „weitgespannten zentralen Spionagetatbestandes“⁸⁹ zu entsprechen. Danach ist jede gegen die Bundesrepublik ausgeübte geheimdienstliche Tätigkeit für einen fremden Nachrichtendienst strafbar, die auf die Mitteilung oder Lieferung von Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gerichtet ist.⁹⁰

bb) Zuständigkeit für die Strafverfolgung

Für Spionagedelikte sind erstinstanzlich die Oberlandesgerichte zuständig.⁹¹ Die Bundesländer können durch Vereinbarung einem zuständigen Oberlandesgericht die Zuständigkeit auch für das Gebiet eines anderen Landes übertragen. Für die neuen Bundesländer galt zunächst eine Sonderzuständigkeit des Berliner Kammergerichts.⁹²

Der Generalbundesanwalt übt in diesen Strafsachen das Amt der Staatsanwaltschaft auch bei den Oberlandesgerichten aus.⁹³ In Fällen der landesverräterischen und geheimdienstlichen Agententätigkeit nach §§ 98, 99 StGB und in Sachen von minderer Bedeutung gibt er das Verfahren in der Regel vor Einreichung einer Anklage- oder Antragschrift an die Landesstaatsanwaltschaft ab.⁹⁴ Dies unterbleibt nur dann, wenn die Tat die Interessen der Bundesrepublik in besonderem Maße berührt oder wenn es im Interesse der Rechtseinheit geboten ist, dass der Generalbundesanwalt die Tat verfolgt.

cc) Prozessrecht

Gemäß § 153d Absatz 1 StPO⁹⁵ kann der Generalbundesanwalt von der Verfolgung von Spionagestraftaten absehen und das Verfahren einstellen, wenn dessen Durchführung die Gefahr eines schweren Nachteils für die Bundesrepublik herbeiführen würde oder der Verfolgung sonstige überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Einzigartig im gesamten Strafverfahrensrecht kann hier der Generalbundesanwalt, selbst wenn eine Anklage bereits erhoben ist, ohne eine Mitwirkung des Gerichts die Klage in jeder

85 § 95 StGB, vgl. Anhang S. 1023.

86 § 97 StGB, vgl. Anhang S. 1023f.

87 § 98 StGB, vgl. Anhang S. 1024.

88 Siehe hierzu das Achte Strafrechtsänderungsgesetz v. 25.6.1968, BGBI. I, S. 741ff.

89 LK/Träger, aaO Rn. 3; § 99 Rn. 1.

90 § 99 StGB, vgl. Anhang S. 1024f.

91 § 120 Abs. 1 GVG, vgl. Anhang S. 1029f.

92 Vgl. Anl. I Kap. III Sachgebiet A Abschn. III Nr. 1 Abs. 1 EV.

93 § 142a GVG, vgl. Anhang S. 1030f.

94 Vgl. § 142a Abs. 2 Nr. 1 lit. a Nr. 2 GVG.

95 Vgl. Anhang S. 1028.

Lage des Verfahrens zurücknehmen und das Verfahren einstellen (Absatz 2). Er verfügt also in diesem Bereich über die Möglichkeit, praktisch jedes gerichtliche Strafverfahren zu verhindern.

Zusätzlich kann gemäß § 153e StPO⁹⁶ im Zusammenwirken von Generalbundesanwalt und zuständigem Oberlandesgericht von der Verfolgung abgesehen oder das Verfahren eingestellt werden, wenn der Täter nach der Tat und bevor ihm die Entdeckung bekannt geworden ist, dazu beigetragen hat, eine Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik oder die verfassungsmäßige Ordnung abzuwenden, oder wenn er sein Spionagewissen offenbart hat. Diese Vorschrift erweitert für Fälle der tätigen Reue die materiellrechtlichen Möglichkeiten eines Strafverzichts um die prozessuale Vergünstigung des Absehens von der Strafverfolgung.⁹⁷

b) Rechtliche Probleme der Strafverfahren

Die gerichtliche Praxis in den Spionageverfahren war zunächst uneinheitlich. Der Bundesgerichtshof und die Mehrzahl der Oberlandesgerichte bejahten die Strafbarkeit ehemaliger DDR-Bürger wegen ihrer nachrichtendienstlichen Tätigkeit gegen die Bundesrepublik. Die abweichende Rechtsprechung anderer Oberlandesgerichte setzte sich letztlich zwar nicht in der Sache, wohl aber in der Tendenz durch. Das Bundesverfassungsgericht zog der Strafverfolgung früherer DDR-Bürger wegen Spionage gegen die Bundesrepublik so enge rechtliche Grenzen, dass die Zahl rechtskräftiger Verurteilungen gering blieb.

aa) Die Auffassung des Bundesgerichtshofs und der Mehrzahl der Oberlandesgerichte

Der Bundesgerichtshof⁹⁸ und die ihm folgenden Oberlandesgerichte⁹⁹ vertraten die Ansicht, dass sich an der grundsätzlichen Anwendbarkeit der §§ 93ff. StGB auch durch den Beitritt der DDR nichts geändert habe.¹⁰⁰ Sie sahen keinen Anlass, auf Grund völkerrechtlicher oder verfassungsrechtlicher Bedenken das Verfahren auszusetzen und eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach Artikel 100 Abs. 1 und 2 GG einzuholen oder mit dem Verfahren bis zu einer verfassungsgerichtlichen Entscheidung über die bereits erfolgten Vorlagen innezuhalten.

Die Anwendbarkeit bundesdeutschen Strafrechts ergibt sich nach dieser Auffassung schon aus dem Territorialitätsprinzip in Verbindung mit § 9 StGB. Führungsoffiziere, die vom Staatsgebiet der DDR aus geheimdienstliche Handlungen eines Mitarbeiters auf dem Gebiet der Bundesrepublik gesteuert hätten, müssten sich dessen Tätigkeit als

96 Vgl. Anhang S. 1028.

97 KK/Schoreit § 153e Rn. 1.

98 BGH, Urteil v. 30.7.1993 – Az. 3 StR 347/92 = BGHSt 39, 260ff. = Ifd. Nr. 3-2.

99 Vgl. etwa OLG Düsseldorf, Urteil v. 6.12.1993 – Az. IV-40/92, UA S. 248f. = Ifd. Nr. 1-1, S. 144.

100 Die Weichen hatte bereits im Januar 1991 der Ermittlungsrichter des BGH gestellt; vgl. Beschluss v. 30.1.1991 – Az. 2 BGs 38/91 = BGHSt 37, 305ff.; später auch BGH, Beschluss v. 29.5.1991 – Az. StB 11/91 = NJW 1991, 2498ff.; Beschluss v. 4.10.1991 – Az. StB 22/91 = DtZ 1992, 62ff.; Beschluss v. 31.3.1993 – Az. AK 5/93 = NSiZ 1994, 542ff.

Mittäter oder Teilnehmer zurechnen lassen.¹⁰¹ Im Übrigen sei jedenfalls über § 5 Nr. 4 StGB das Strafrecht der Bundesrepublik anwendbar.¹⁰² Nach dieser Vorschrift gilt das deutsche Strafrecht zum Schutz bestimmter inländischer Rechtsgüter, so bei Taten des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit gemäß §§ 94ff. StGB, unabhängig vom Recht des Tatorts.

An dieser Rechtslage hätten der Einigungsvertrag und das Einigungsvertragsgesetz¹⁰³ nichts geändert. In diesen Regelwerken und dem auf ihnen beruhenden Artikel 315 Absatz 4 EGStGB seien die §§ 93ff. StGB im Unterschied zu anderen Strafbestimmungen von der Geltung im Beitrittsgebiet gerade nicht ausgenommen worden. Es liege eine bewusste Regelung der Vertragschließenden vor, welche die Gerichte nicht abändern könnten.¹⁰⁴ Der Entwurf eines Amnestiegesetzes sei gescheitert.¹⁰⁵

Früh formulierte Einwände gegen die Strafbarkeit von HVA-Mitarbeitern¹⁰⁶ wies diese Rechtsprechung zurück. Normen des Völkerrechts oder des Verfassungsrechts stünden der Strafbarkeit nicht entgegen. Ein Strafverfolgungshindernis sei insbesondere nicht aus dem Verbot einer Bestrafung von Spionen nach Artikel 31 HLKO¹⁰⁷ abzuleiten. Die Regelung stelle eine Sondernorm des Kriegsvölkerrechts dar, die einer analogen Anwendung nicht zugänglich sei.¹⁰⁸

Auch Artikel 3 GG verpflichte den Gesetzgeber nicht, ehemalige DDR-Spione straf-frei zu stellen.¹⁰⁹ Es könne dem Gesetzgeber nicht verwehrt sein, zu unterscheiden zwischen einer für die Bundesrepublik ausgeübten Tätigkeit, etwa des Bundesnachrichtendienstes, und gegen die Bundesrepublik gerichteten Spionagehandlungen.¹¹⁰ Im Übrigen werde die Veränderung der politischen Verhältnisse ausreichend bei der Strafzumessung und durch großzügige Nutzung der Möglichkeiten einer Verfahrenseinstellung nach §§ 153ff. StPO¹¹¹ berücksichtigt.¹¹²

Angesichts der seit jeher bestehenden Strafbarkeit der gegen die Bundesrepublik ausgeübten Spionage könne auch von einer gegen Artikel 103 Absatz 2 GG verstoßenden rückwirkenden Anwendung der §§ 93ff. StGB keine Rede sein.¹¹³

bb) Abweichende Rechtsprechung

Das Berliner Kammergericht hielt demgegenüber die Strafverfolgung teilweise für verfassungswidrig. Die Bedenken gegen die Verurteilung von Personen, die ihren Lebens-

101 *OLG Düsseldorf*, Urteil v. 6.12.1993 – Az. IV-40/92, UA S. 249 = Ifd. Nr. 1-1, S. 144.

102 *OLG Düsseldorf*, aaO.

103 Einigungsvertragsgesetz v. 23.9.1990, BGBl. II, S. 885ff.

104 So etwa *OLG Düsseldorf*, aaO.

105 AaO, UA S. 250 = Ifd. Nr. 1-1, S. 144.

106 So etwa *Widmaier* NJW 1990, 3169, 3172 sowie *ders.* KritV 1994, 377, 389f.

107 Vgl. Anhang S. 1020.

108 *OLG Düsseldorf*, aaO, UA S. 250 = Ifd. Nr. 1-1, S. 145.

109 A.A. etwa *Widmaier* NJW 1990, 3169, 3171; etwas zurückhaltender dann *ders.* KritV 1994, 377, 379f.

110 *OLG Düsseldorf*, aaO, UA S. 250f. = Ifd. Nr. 1-1, S. 145.

111 Vgl. Anhang S. 1026ff.

112 *OLG Düsseldorf*, aaO, UA S. 251 = Ifd. Nr. 1-1, S. 145.

113 Anders *Widmaier* NJW 1991, 2460ff., der diese Auffassung später jedoch aufgab (KritV 1994, 377, 379f.).

mittelpunkt in der DDR gehabt hatten, kamen in zwei Vorlagen an das Bundesverfassungsgericht zum Ausdruck.¹¹⁴ Die Vorlagebeschlüsse machten Verstöße gegen den – entsprechend anzuwendenden – Artikel 31 HLKO¹¹⁵ und den Gleichheitssatz des Grundgesetzes geltend.¹¹⁶

cc) Die Spionage-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgericht folgte mit seiner Entscheidung vom 15. Mai 1995¹¹⁷ über weite Strecken der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und der Mehrheit der Oberlandesgerichte. Es hob jedoch hervor, dass die Wirkungen der faktischen Ausweitung der Jurisdiktion der Bundesrepublik am Rechtsstaatsprinzip¹¹⁸ zu messen seien. Der dort verankerte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit werde verletzt, wenn der Strafanspruch aus §§ 94, 99 StGB in der einzigartigen Situation, die mit der Überwindung der deutschen Teilung entstanden sei, gegenüber solchen Bürgern der DDR durchgesetzt werde, die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Einheit Deutschlands ihren Lebensmittelpunkt in der ehemaligen DDR gehabt und allein vom Boden der DDR oder solcher Staaten aus gehandelt hätten, in denen sie sowohl vor Auslieferung als auch vor Bestrafung wegen dieser Taten sicher gewesen seien. Für diese Personen bestehe deshalb ein unmittelbar verfassungsrechtlich begründetes Verfolgungshindernis.¹¹⁹

In weiteren Verfahren bestätigte das Gericht seine Rechtsprechung durch entsprechende Kammerbeschlüsse.¹²⁰

114 In seiner ersten Vorlage, Beschluss v. 22.7.1991 – Az. (1) 3 StE 9/91-4-(13/91) = NJW 1991, 2501 = lfd. Nr. 2-2, hielt das *Kammergericht* die Strafverfolgung von Offizieren der HVA, die ausschließlich auf dem Territorium der DDR gehandelt hatten, für verfassungswidrig. In einer weiteren Vorlagensache, Beschluss v. 27.8.1993 – Az. (1) 3 StE 2/93 (12/93) = NJ 1994, 34, 35 = lfd. Nr. 6-2, bewertete es das Verhalten aller Personen als straflos, die ihren Lebensmittelpunkt in der DDR gehabt hatten, unabhängig davon, für welchen Nachrichtendienst der DDR sie tätig gewesen waren und wo der Ort ihrer Handlungen gelegen hatte. In einem weiteren Verfahren, Urteil v. 14.5.1993 – Az. (2) 3 StE 16/92 - 4 (1) (12/92) = NJ 1993, 471 = lfd. Nr. 8-1, verurteilte es einen MfS-Offizier wegen geheimdienstlicher Agententätigkeit gem. § 99 StGB, weil dessen Tätigkeit keine „reine Spionage“ gewesen sei.

115 *KG Berlin*, Beschluss v. 22.7.1991 – Az. (1) 3 StE 9/91-4-(13/91), BA S. 36ff. = NJW 1991, 2501, 2504 = lfd. Nr. 2-2, S. 276; Beschluss v. 27.8.1993 – Az. (1) 3 StE 2/93 (12/93) = NJ 1994, 34, 36 = lfd. Nr. 6-2 (insoweit nicht abgedruckt) jeweils unter Hinweis auf *Grünwald* StV 1991, 31, 32; *Samson* NJW 1991, 335, 339; *Simma/Volk* NJW 1991, 871, 874; *Widmaier* NJW 1990, 3169, 3173 und deren allerdings unterschiedliche Begründungen.

116 *KG Berlin*, Beschluss v. 22.7.1991 – Az. (1) 3 StE 9/91-4-(13/91), BA S. 27ff. = NJW 1991, 2501, 2503 = lfd. Nr. 2-2, S. 271ff.; Beschluss v. 27.8.1993 – Az. (1) 3 StE 2/93 (12/93), BA S. 28 = NJ 1994, 34, 35 = lfd. Nr. 6-2, S. 710.

117 *BVerfG*, Beschluss v. 15.5.1995 – Az. 2 BvL 19/91 u.a. = BVerfGE 92, 277ff. = lfd. Nr. 2-4.

118 Art. 20 Abs. 3 und Art. 28 Abs. 1 S. 1 GG.

119 *BVerfG*, aaO.

120 *BVerfG*, Beschluss v. 26.5.1995 – Az. 2 BvR 1724/93 = lfd. Nr. 8-3, Beschluss v. 16.6.1995 – Az. 2 BvR 204/94; Beschluss v. 16.6.1995 – Az. 2 BvR 1839/94 = NJW 1995, 1953; Beschluss v. 25.6.1995 – Az. 2 BvR 182/94; Beschluss v. 9.7.1995 – Az. 2 BvR 1180/94 = NJW 1995, 2706 = lfd. Nr. 8-4.

dd) Die weitere Entwicklung der Rechtsprechung

Die Oberlandesgerichte und der Bundesgerichtshof setzten die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wie folgt um.

Nach Ansicht der Oberlandesgerichte steht einem Verfahren gegen ehemalige DDR-Bürger das vom Bundesverfassungsgericht geschaffene Verfolgungshindernis nicht in jedem Fall entgegen. Zwar bestehe für DDR-Staatsbürger, die ihre Agententätigkeit gegen die Bundesrepublik allein vom Boden der DDR aus begangen und die am 3. Oktober 1990 dort ihren Lebensmittelpunkt gehabt hätten, ein unmittelbar verfassungsrechtlich begründetes Verfolgungshindernis.¹²¹ Doch gelte dies nicht in vollem Umfang für diejenigen DDR-Bürger, die ihre Agententätigkeit (auch) im Bundesgebiet ausgeübt hätten. Für diese Personengruppe bedürfe es jeweils einer Abwägung der Umstände des Einzelfalles, ob und inwieweit die Verfolgung oder Bestrafung ihrer Taten mit dem Verbot des Übermaßes staatlicher Eingriffe in Einklang stehe.¹²² Bei dieser Abwägung müssten die Sachgesichtspunkte Berücksichtigung finden, aus denen sich für die andere Tätergruppe ein Verfolgungshindernis ergebe.¹²³

In Fällen geheimdienstlicher oder landesverräterischer Agententätigkeit stimmten die Oberlandesgerichte vielfach der Einstellung des Verfahrens nach den Bestimmungen der §§ 153ff. StPO zu. Im Lichte der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sei der Unrechtsgehalt der Taten als relativ gering anzusehen. Die betroffenen Personen hätten in der Hierarchie ihres Dienstes nur eine untergeordnete Funktion wahrgenommen und sich schuldeinsichtig gezeigt.¹²⁴ Sofern eine Anwendung der §§ 153, 153a, 153b StPO wegen des Deliktscharakters des Landesverrats als Verbrechen rechtlich nicht möglich sei, müsse dem Umstand erhebliche strafmildernde Bedeutung zukommen, dass höhere Offiziere der Nachrichtendienste der DDR nunmehr straflos ausgingen, die für die Planung der Spionagetätigkeit der Angeklagten und für ihren besonders gefahrenträchtigen Einsatz in der Bundesrepublik Verantwortung trügen.¹²⁵

Soweit noch Revisionen gegen erstinstanzliche Verurteilungen durch die Oberlandesgerichte anhängig waren, hob der Bundesgerichtshof solche Urteile auf, die nachrichtendienstliche Handlungen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR oder befreundeter Drittstaaten betrafen und stellte die Verfahren ein. Fehlte es an hinreichenden Feststellungen zum Tatort, so verwies er die Sache zurück.¹²⁶

Die Rechtsprechung sah sich durch die Spionageentscheidung des Bundesverfassungsgerichts jedoch nicht gehindert, einzelne Angeklagte wegen sonstiger Straftaten, etwa Bestechung oder Freiheitsberaubung, zu verurteilen, die sie zugleich mit den Spionagehandlungen verübt hatten. Diese Straftaten hätten nicht die Strafbarkeit von

121 *BayObLG*, Beschluss v. 24.8.1995 – Az. 3 St 11/94 = JR 1996, 427 unter Hinweis auf *BVerfG*, Beschluss v. 15.5.1995 – Az. 2 BvL 19/91 u.a. = BVerfGE 92, 277ff. = lfd. Nr. 2-4.

122 *BayObLG*, aaO, mit Bezug auf *BVerfG*, Beschluss v. 15.5.1995 – Az. 2 BvL 19/91 u.a. = BVerfGE 92, 277ff. = lfd. Nr. 2-4.

123 *BayObLG*, aaO.

124 Siehe z.B. *BayObLG*, Beschluss v. 30.8.1995 – Az. 3 St 12/95.

125 *BayObLG*, Urteil v. 22.8.1996 – Az. 3 St 16/96, UA S. 7f.

126 *BGH*, Urteil v. 18.10.1995 – Az. 3 StR 324/94, UA S. 6f. = BGHSt 41, 292, 293f. = lfd. Nr. 1-2, S. 157 unter Hinweis auf *BVerfG*, Beschluss v. 15.5.1995 – Az. 2 BvL 19/91 u.a. = BVerfGE 92, 277ff. = lfd. Nr. 2-4.

Spionage eigene Besonderheit aufgewiesen. Zwischen ihnen und den Spionagestraftaten bestehe auch kein so enger tatsächlicher und rechtlicher Zusammenhang, dass ein unabweisbares Bedürfnis gegeben sei, sie an dem vom Bundesverfassungsgericht statuierten Verfolgungshindernis teilhaben zu lassen.¹²⁷ So wurde der ehemalige Leiter der HVA Markus Wolf rechtskräftig wegen Freiheitsberaubung, Nötigung und Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt.¹²⁸

3. Verfolgungspraxis

Anders als etwa in den Fällen, in denen sich die Illegalität der Taten schon aus dem geltenden DDR-Recht ergab, kam es in der Endphase der DDR verständlicherweise noch zu keinen Strafverfolgungsmaßnahmen wegen Spionage gegen die Bundesrepublik. Denn die nachrichtendienstliche Tätigkeit war ihrer Zielrichtung nach für die DDR unternommen worden. Die Dokumentation beginnt daher erst mit den im Herbst 1990 eingeleiteten Verfolgungsaktivitäten der Bundesrepublik.¹²⁹

Für die Strafverfolgung von DDR-Bürgern wegen Spionage trat mit der deutschen Vereinigung vor allem in tatsächlicher Hinsicht eine neue Lage ein. Die Strafverfolgungsorgane konnten nunmehr gegen Tatverdächtige vorgehen, die zuvor vor einem Verfahren sicher waren, weil sie in der DDR wohnten. In rechtlicher Hinsicht bestätigte der Einigungsvertrag zunächst die Anwendbarkeit der Strafbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland. Der Vorschlag, Spionagetaten von DDR-Bürgern zu amnestieren, konnte sich weder in den Vertragsverhandlungen noch danach durchsetzen.¹³⁰ Somit waren die zuständigen Behörden gehalten, tätig zu werden.

a) Organisation und personelle Ausstattung

Die Zuständigkeit für diese Verfahren lag primär beim Generalbundesanwalt. Die von ihm geleitete Behörde betrieb die Ermittlungsverfahren, um zu klären, ob ein hinreichender Tatverdacht gegeben war, der Anlass zur Anklageerhebung bot. In Fällen von minderer Bedeutung gab der Generalbundesanwalt das Verfahren vor Anklageerhebung an die Landesstaatsanwaltschaft ab.

Innerhalb der Behörde des Generalbundesanwalts war die Abteilung III mit Spionageverfahren befasst. Vor der Vereinigung bestand die Abteilung aus drei Referaten. Einem Referat gehörten ein Bundesanwalt, ein Oberstaatsanwalt und ein wissenschaftlicher Mitarbeiter an. Nach der Vereinigung wurde rasch auf den Anstieg der Verfahren reagiert: Die Abteilung wurde im Jahre 1991 auf fünf Referate erweitert. Die

127 *BGH*, Urteil v. 18.10.1995 – Az. 3 StR 324/94, UA S. 15f. = *NJW* 1996, 1160, 1162 = lfd. Nr. 1-2, S. 161.

128 Vgl. *OLG Düsseldorf*, Urteil v. 27.5.1997 – Az. VII - 1/96 = lfd. Nr. 1-3.

129 Vgl. nur beispielhaft die ersten Haftbefehle gegen die letzten Leiter der HVA, *Werner Großmann* und *Bernd Fischer*, *BGH*, Haftbefehl v. 17.9.1990 – StB 13/90 und Haftbefehl v. 4.10.1990 – II Bgs 548/90.

130 Vgl. *Schäuble*, Vertrag, S. 268ff. sowie die Entwürfe zu einem „Gesetz über die Straffreiheit bei Straftaten des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit“ der *Fraktionen der CDU/CSU* und der *FDP* (BT-Drucksache 11/7762) vom 2.9.1990, der *Bundesregierung* vom 13.9.1990 (BT-Drucksache 11/7871) sowie der *Gruppe der PDS* vom 7.12.1993 (BT-Drucksache 12/6370).

weitere Entwicklung lässt auf eine zügige Erledigung der Verfahren schließen. Bereits im Jahre 1996 wurde praktisch der frühere Zustand wiederhergestellt. Zwar wurde lediglich ein Referat abgegeben. Die Bearbeitung der Spionageverfahren obliegt jedoch seither – wie zuvor – nur noch drei Referaten. Das Arbeitsgebiet des vierten Referats resultiert aus einer zwischenzeitlich vorgenommenen Zuständigkeitserweiterung der Abteilung.

b) Ermittlungs- und Anklagepraxis¹³¹

Im Zeitraum vom 1.1.1991 bis zum 31.7.1997 wurden insgesamt 5.636 Ermittlungsverfahren wegen Spionage seitens der DDR gegen 7.099 Beschuldigte eingeleitet, darunter 4.171 DDR-Bürger.

Die Verfolgungsaktivitäten setzten früh ein. Sehr bald wurden hohe Eingangszahlen erreicht. Der deutliche Unterschied zum schleppenden Beginn der Strafverfolgung in den anderen Fallgruppen des DDR-Unrechts¹³² hat tatsächliche und rechtliche Gründe. Während in den Ländern erst noch organisatorische Vorkehrungen zur Bewältigung der Verfahren getroffen werden mussten, war der institutionelle Rahmen für die Verfolgung der Spionagetaten bereits vorhanden. Auch stellten sich für die Behörde des Generalbundesanwalts rechtlich keine völlig neuen Aufgaben. Spionagetaten seitens der DDR wurden seit jeher verfolgt. Im Wesentlichen bedurfte es nur der Reaktion auf eine geänderte Faktenlage. Offensichtlich gelang eine zügige Anpassung durch rasche Veränderungen im Personalbereich.

Gleichermaßen rasch gelangte die Einleitung neuer Verfahren zu einem Abschluss. Bereits mit dem Jahr 1993 ging die Zahl der eingeleiteten Verfahren zurück. Eine nochmalige deutliche Reduzierung erfolgte im Jahr 1995. Dazu trug die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Mai 1995 maßgeblich bei, welche die Verfolgung von DDR-Bürgern wegen Spionage stark einschränkte.¹³³

Bereits zum 31. Juli 1997 waren 97,8% der Verfahren erledigt. Angesichts des seither verstrichenen Zeitraumes kann man von einem praktisch abgeschlossenen Vorgang sprechen.¹³⁴

131 Die im Folgenden genannten Zahlen zur Strafverfolgung von DDR-Spionage wurden dem Forschungsprojekt „Strafjustiz und DDR-Vergangenheit“ vom *Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof* durch Schreiben vom 17. Dezember 1998 – Az. 4020 – mitgeteilt (vgl. ausführlich *Marxen/Werle*, Aufarbeitung, S. 217ff.). Aktuellere Zahlen liegen leider nicht vor. Ein Teil der Angaben ist veröffentlicht in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Kenzler u.a., BT-Drs. 14/4201.

132 Vgl. dazu *Marxen/Werle*, aaO, S. 141ff., 156ff., 200.

133 Vgl. dazu schon oben S. XLVIII.

134 Erst im Dezember 1998 gelang die Rekonstruktion größerer zusammenhängender Datenmengen des elektronischen Systems der Informationsrecherche der HVA (SIRA). Seit Juli 2003 sind zudem die als „Rosenholz-Daten“ bezeichneten Karteien der HVA, die 1989 unter noch ungeklärten Umständen an den US-amerikanischen Nachrichtendienst CIA gelangten, zugänglich. Bei Letzteren handelt es sich hauptsächlich um Kopien von Personenkarteien, deren Originale nicht mehr vollständig erhalten sind. Aus diesen Datenbeständen ergeben sich zwar wichtige polizeiliche und zeitgeschichtliche Erkenntnisse (vgl. *Konopatzky*, Möglichkeiten, und *Engberding*, SIRA). Auf der Basis dieser Erkenntnisse kam es nach Auskunft der Bundesanwaltschaft jedoch zu keinen neuen Anklagen mehr.

Die Erledigungspraxis war zudem klar profiliert. Der weitaus größte Teil der Verfahren (93,5%) wurde eingestellt. Die Anklagequote fiel mit 2,0% demgegenüber sehr niedrig aus. 13 der Anklagen erhob der Generalbundesanwalt. In 69 Fällen erfolgte die Anklage nach Abgabe durch die Staatsanwaltschaften der Länder. Verbindet man diese Zahlen mit den Zahlen derjenigen erledigten Verfahren, die vom Generalbundesanwalt selbst durchgeführt (1.797), beziehungsweise an die Staatsanwaltschaften der Länder abgegeben wurden (2.282), so ergibt sich eine Differenz in der Anklagequote. Einer Quote von 0,7% bei den erstgenannten Verfahren steht eine Quote von 3,0% bei den abgegebenen Verfahren gegenüber. Unterschiede in der Sache sind dahinter aber nicht zu vermuten. Die Behörde des Generalbundesanwalts hat die Verfahren in der Regel erst dann abgegeben, wenn ein weit fortgeschrittener Verfahrensstand erreicht war. Auch wurden Absprachen mit den Staatsanwaltschaften der Länder über die Behandlung der Spionageverfahren getroffen.¹³⁵

Denkbar ist allerdings, dass die niedrigere Anklagequote in den vom Generalbundesanwalt durchgeführten Verfahren mit einer rechtlichen Besonderheit bei den Einstellungsgründen zusammenhängt. Nur der Generalbundesanwalt, nicht hingegen die Landesstaatsanwaltschaft kann in Fällen, in denen bei Durchführung des Verfahrens die Gefahr eines schweren Nachteils für die Bundesrepublik Deutschland droht oder sonstige überwiegende öffentliche Interessen einer Verfolgung entgegenstehen (§ 153d StPO), sowie in Fällen, in denen der Täter durch tätige Reue dazu beigetragen hat, dass eine Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder die verfassungsmäßige Ordnung abgewendet wurde (§ 153e StPO) eine Einstellung herbeiführen.¹³⁶ Diese Einstellungsgründe erweitern den Handlungsspielraum des Generalbundesanwalts ganz erheblich. Insbesondere Gesichtspunkte der Prävention und der Förderung der Ermittlungen in anderen Verfahren können ihn veranlassen, davon Gebrauch zu machen. In immerhin 31 Fällen hat der Generalbundesanwalt diese Möglichkeit genutzt. Die entsprechende Quote liegt mit 1,7% deutlich über der Anklagequote von 0,7%.

In bemerkenswertem Umfang wurden ferner die Einstellungsmöglichkeiten nach §§ 153, 153a StPO genutzt. An den Erledigungen insgesamt haben diese Einstellungen einen Anteil von 42,3%. Damit wird sogar die entsprechende Quote in der allgemeinen strafrechtlichen Praxis übertroffen.¹³⁷ Es bestätigt sich der Eindruck, dass die Staatsanwaltschaften in den Spionageverfahren sehr flexibel vorgegangen sind. Die Einstellungsentscheidungen nach §§ 153, 153a StPO verwerten im Übrigen in großer Zahl diejenigen Gesichtspunkte als Milderungsgründe, die das Bundesverfassungsgericht 1995 veranlassten, ein Verfolgungshindernis zu statuieren. Dazu gehörten die Loyalität der Beschuldigten zu ihrem damaligen Staat¹³⁸, der aus den Anforderungen zweier sich

135 Vgl. dazu beispielhaft *GBA*, Niederschrift, S. 4f., 10ff., 16ff.

136 Vgl. dazu oben S. XLIVf.

137 Vgl. die Angaben bei *Schäfer*, Rn. 311, für den Bereich der Staatsanwaltschaft Stuttgart: Danach sind 22,4% aller Verfahren gegen bekannte Täter nach §§ 153, 153a StPO eingestellt worden; an der Gesamtheit der eingestellten Verfahren hatten diese Einstellungen einen Anteil von 37,5%.

138 Einstellung gem. § 153 StPO: z.B. *GBA*, Vfg. v. 11.9.1992 – Az. 3 BJs 984/91-1, S. 7; *GStA OLG Celle*, Vfg. v. 3.3.1993 – Az. OJs 16/91, S. 1; *StA bei dem KG Berlin*, Vfg. v. 26.7.1994 – Az. 3 OJs 37/93, S. 7; *StA OLG Schleswig*, Vfg. v. 27.10.1992 – Az. OJs 11/91, S. 2.

widersprechender Rechtsordnungen resultierende Konflikt¹³⁹, das Fehlen einer Wiederholungsgefahr wegen des Untergangs der DDR¹⁴⁰ und die Milderbewertung der Taten auf Grund der Veränderung der politischen Verhältnisse¹⁴¹.

Die gegen ehemalige DDR-Bürger erhobenen Anklagen betrafen hauptsächlich die Leitungsebene und bezogen spionagetypische Begleitkriminalität ein. Zum angeklagten Personenkreis gehörten zunächst die Leiter der vorrangig mit Auslandsaufklärung beauftragten Hauptabteilungen des MfS und der Nationalen Volksarmee. Weitere Anklagen wurden gegen die Leiter von Dienstseinheiten mit herausgehobener operativer Bedeutung erhoben. Zusätzlich klagten die Staatsanwaltschaften einige Offiziere des MfS und der Nationalen Volksarmee sowie einige Inoffizielle Mitarbeiter wegen des Ausmaßes des angerichteten Schadens oder wegen besonders verwerflicher Tatmodalitäten an.

c) Urteilspraxis

Auch die Erledigung der angeklagten Fälle schritt zügig voran. Am 31.7.1997 warteten nur noch 7,3% dieser Fälle auf eine abschließende Entscheidung.

Mit Anklagerücknahmen und Einstellungen wurde zumeist die Konsequenz aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gezogen. Mehr als zwei Drittel aller Fälle gelangten auf diese Weise zum Abschluss. Im Wege des Sachurteils wurde nur über 30,2% der Anklagen befunden.

Im Übrigen enthält die gerichtliche Entscheidungspraxis keine Hinweise darauf, dass der Annahme einer Strafbarkeit durchgreifende rechtliche Bedenken entgegenstanden. Während in den übrigen Fallgruppen des DDR-Unrechts die Eröffnung des Hauptverfahrens in 11,7% der Fälle abgelehnt wurde¹⁴² und es in nahezu einem Drittel aller Aburteilungen zu einem Freispruch kam¹⁴³, passierten sämtliche Spionageanklagen gegen DDR-Bürger das Zwischenverfahren unbeanstandet. Auch wurde lediglich ein Angeklagter von insgesamt 23, gegen die ein Sachurteil erging, freigesprochen (4,3%). Den Verurteilungen lagen teilweise (auch) Straftaten zugrunde, die zugleich mit den Spionagetaten begangen worden waren.¹⁴⁴

Einstellung gem. § 153a StPO: z.B. *GBA*, Vfg. v. 5.2.1992 – Az. 3 BJs 725/91-2, S. 3; *StA BayObLG*, Vfg. v. 7.9.1992 – Az. ObJs I 10/92, S. 4; *GStA OLG Düsseldorf*, Vfg. v. 2.11.1994 – Az. 3 OJs 61/94, S. 2.

139 *GStA OLG Düsseldorf*, Vfg. v. 19.9.1994 – Az. 3 OJs 80/94, S. 2.

140 Einstellung gem. § 153 StPO: z.B. *GBA*, Vfg. v. 9.11.1992 – Az. 3 BJs 500/91-1, S. 5.

Einstellung gem. § 153a StPO: z.B. *StA BayObLG*, Vfg. v. 25.8.1992 – Az. ObJs I 45/91, S. 5; *GStA OLG Düsseldorf*, Vfg. v. 2.11.1994 – Az. 3 OJs 61/94, S. 2; *StA OLG Frankfurt*, Vfg. v. 9.12.1992 – Az. OJs 7/92, S. 2; *GStA OLG Koblenz*, Vfg. v. 11.3.1993 – Az. OJs 4/93, S. 2; *GStA OLG Stuttgart*, Vfg. v. 8.9.1993 – Az. OJs (24) 3/93, S. 5.

141 Einstellung gem. § 153 StPO: z.B. *GBA*, Vfg. v. 15.7.1992 – Az. 3 BJs 1072/91-1, S. 1; *GStA OLG Düsseldorf*, Vfg. v. 7.12.1993 – Az. 3 OJs 45/93, S. 4; *GStA OLG Koblenz*, Vfg. v. 24.4.1992 – Az. OJs 5/92, S. 5; *GStA OLG Stuttgart*, Vfg. v. 6.7.1992 – Az. OJs (24) 8/92, S. 4.

Einstellung gem. § 153a StPO: z.B. *GStA OLG Stuttgart*, Vfg. v. 28.7.1993 – Az. OJs (24) 28/92, S. 4.

142 Vgl. hierzu *Marxen/Werle*, Aufarbeitung, S. 207.

143 Vgl. aaO, S. 209.

144 Vgl. oben S. XLVIIIff.

Auch die Sanktionspraxis weist ein eigenständiges Profil auf. Eine Geldstrafe wurde in keinem Fall verhängt. Demgegenüber ist diese Strafart an den Verurteilungen in den anderen Fallgruppen des DDR-Unrechts zu etwa einem Drittel beteiligt.¹⁴⁵ Gleichwohl kann nicht von einer harten Sanktionspraxis gesprochen werden. Die rechtskräftig gewordenen Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe überschritten den Rahmen von zwei Jahren nicht. Diese Strafen wurden alle zur Bewährung ausgesetzt. Im Durchschnitt höhere Freiheitsstrafen ergingen gegen Bundesbürger, die wegen Spionage zugunsten der DDR verurteilt wurden. Aus den Angaben des Generalbundesanwalts geht hervor, dass in 51 von 245 Fällen eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verhängt wurde (20,8%).

4. Fazit

Im Bereich nachrichtendienstlicher Aktivitäten der ehemaligen DDR gegen die Bundesrepublik hatten die Hauptverwaltung A des MfS und der Bereich Aufklärung der Nationalen Volksarmee zentrale Bedeutung. Dementsprechend richteten sich auch die Ermittlungen der bundesdeutschen Justiz nach dem Beitritt der DDR größtenteils gegen Angehörige dieser Einheiten. Anklagen wurden zur Hauptsache gegen Personen aus der Leitungsebene erhoben.

Die Anklagen und die dazu ergangenen gerichtlichen Entscheidungen enthalten umfangreiche Feststellungen zum Aufbau, zu den Aufgaben und zum Vorgehen der mit nachrichtendienstlichen Tätigkeiten betrauten Einheiten des MfS und der Nationalen Volksarmee. Nach Einschätzung der Bundesanwaltschaft war die Auslandsaufklärung des MfS mit seiner sonstigen Tätigkeit untrennbar verknüpft und vielfach von typischem Systemunrecht geprägt.

Den rechtlichen Ausgangspunkt der Verfahren bildete das schon vor dem Beitritt anwendbare bundesdeutsche Strafrecht. Zu einem Abweichen von den insoweit eindeutigen Vorgaben des Einigungsvertrags sah die Rechtsprechung nach dem Scheitern von Amnestievorhaben keinen Anlass. Völkerrechtliche und verfassungsrechtliche Einwände wies sie zurück.

Das Bundesverfassungsgericht nahm eine Kurskorrektur vor. Nach seiner Auffassung spricht ein Übergewicht von Gründen gegen eine strafrechtliche Verfolgung derjenigen ehemaligen DDR-Bürger, die ausschließlich auf dem Gebiet der DDR oder ihrer Verbündeten Spionagestraftaten gegen die Bundesrepublik oder deren Verbündete verübt hatten. Insoweit soll sich unmittelbar aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ein Verfolgungshindernis ergeben. Je nach den Umständen des Einzelfalls soll auch bei Spionagehandlungen von DDR-Bürgern auf dem Gebiet der Bundesrepublik oder in Drittstaaten ein Verfolgungshindernis eingreifen können; jedenfalls sei die Strafe deutlich zu mildern.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat die strafrechtliche Verfolgung ehemaliger DDR-Bürger wegen ihrer Spionage gegen die Bundesrepublik praktisch beendet. Mit wenigen Ausnahmen wurden alle noch anhängigen Verfahren auch in Bezug auf die mitangeklagte Begleitkriminalität eingestellt.

¹⁴⁵ Vgl. *Marxen/Werle*, Aufarbeitung, S. 212.

II. Auswahl und Präsentation der Dokumente

Wie bereits erläutert, beschränkt sich diese Dokumentation auf die Strafverfolgung ehemaliger DDR-Bürger wegen Spionage gegen die Bundesrepublik.¹⁴⁶

Die Auswahl der abgedruckten Materialien trägt folgenden Überlegungen Rechnung. Zunächst sollen die wesentlichen Erscheinungsformen staatlich organisierter nachrichtendienstlicher Aktivitäten der DDR gegen die Bundesrepublik möglichst vollständig dokumentiert werden. Dabei erweisen sich die vom Generalbundesanwalt geführten so genannten Strukturverfahren als besonders informativ. Diese Verfahren zielten auf eine möglichst vollständige Erfassung und Darstellung der kriminogenen Struktur, in der die Beschuldigten agiert hatten. Den Anklagen in den Strukturverfahren lagen weitreichende Ermittlungen zu den betroffenen Diensten der DDR, ihrem Aufbau und ihrer Arbeitsweise zugrunde. Hierfür wurden umfangreiche Recherchen in Archiven angestellt und eine Vielzahl von Zeugen befragt. Auf diese Vorarbeiten wurde in späteren Verfahren vielfach zurückgegriffen.¹⁴⁷ Die vom Generalbundesanwalt an die Länder abgegebenen Verfahren¹⁴⁸ waren demgegenüber von untergeordneter Bedeutung und finden daher keine Berücksichtigung.

Aufgrund ihrer zentralen Rolle für die nachrichtendienstlichen Strukturen der DDR liegt der Schwerpunkt der Dokumentation bei Strafverfahren gegen Angehörige der HVA. Die Dokumentation beginnt deshalb mit einer Auswahl dieser Verfahren (Teil 1). Neben den Verfahren gegen die beiden letzten Leiter der HVA, Markus Wolf und Werner Großmann, sind Verfahren gegen Führungskräfte der Abteilungen IX und X der HVA sowie – als Beispiel für die so genannte Linie XV der HVA – der Abteilung XV der Bezirksverwaltung Dresden des MfS wiedergegeben.

Aufgenommen wurden auch Verfahren gegen Mitarbeiter anderer nachrichtendienstlicher MfS-Abteilungen (Teil 2) sowie des militärischen Nachrichtendienstes der DDR (Teil 3). Schließlich kommen noch zwei Verfahren zum Abdruck, die besonders spektakuläre Spionagefälle zum Gegenstand hatten (Teil 4). Sie richteten sich gegen Ann-Christine und Reiner Rupp sowie gegen Gabriele Gast, die jeweils gemeinsam mit ihren MfS-Führungsoffizieren bzw. -Instruktoren und -Kurieren angeklagt waren.

Die Dokumentation hat auch zum Ziel, alle juristisch bedeutsamen Aussagen wiederzugeben, die im Zuge der Spionagestrafverfahren getroffen wurden.

In manchen Fällen kam es nach der Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht mehr zur Eröffnung des Hauptverfahrens. Vor diesem Hintergrund erschien es angezeigt, nicht nur die ergangenen Urteile, sondern auch andere verfahrensbeendende Entscheidungen und Anklageschriften in die Dokumentation aufzunehmen. Den oft umfangreichen Sachverhaltsdarstellungen in den Anklageschriften kommt zwar nicht die gleiche Bedeutung zu wie gerichtlichen Sachurteilen, die durch erhöhte Anforderungen an die Beweiserhebung und Beweiswürdigung abgesichert sind. Gleichwohl haben auch diese Feststellungen zeitgeschichtlichen Wert. Zudem konnten wichtige nachrichtendienstliche Einheiten der DDR¹⁴⁹ nur durch die Aufnahme von Anklageschriften angemessen erfasst werden.

146 Vgl. oben S. XXXIII.

147 Zum Begriff des Strukturverfahrens vgl. *Thiemrodt*, Strafjustiz, S. 110ff.

148 Vgl. oben S. XLIV.

149 Dies gilt etwa für die Hauptabteilung VIII des MfS (vgl. lfd. Nr. 8) und die Verwaltung Aufklärung der NVA (vgl. lfd. Nr. 9).

Literatur

- Engbergding*, Rainer O.M.: SIRA und „Rosenholz“ aus Sicht der polizeilichen Spionagebekämpfung, in: Georg Herbstritt/Helmut Müller-Enbergs (Hg.): Das Gesicht dem Westen zu ... DDR-Spionage gegen die Bundesrepublik Deutschland, Bremen 2003, S. 133-142.
- Fricke*, Karl Wilhelm: MfS intern, Köln 1991.
- Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof*: Niederschrift über die wesentlichen Ergebnisse der Arbeitstagung der Bundesanwaltschaft und der Generalstaatsanwälte bei den nach § 120 GVG zuständigen Oberlandesgerichten über Auswirkungen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Mai 1995 auf Ermittlungs- und Strafverfahren wegen Landesverrats u.a. am 3./4. Juli 1995 in Würzburg, nicht veröffentlicht, zitiert: Niederschrift.
- Grünwald*, Gerald: Die strafrechtliche Bewertung in der DDR begangener Handlungen, StV 1991, 31ff.
- Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz*, hrsg.: von Gerd Pfeiffer, 5. Aufl., München 2003 (zit.: KK/Bearbeiter).
- Knabe*, Hubertus: West-Arbeit des MfS. Das Zusammenspiel von „Aufklärung“ und „Abwehr“, Berlin 1999.
- Konopatzky*, Stephan: Möglichkeiten und Grenzen der SIRA-Datenbanken, in: Georg Herbstritt/Helmut Müller-Enbergs (Hg.): Das Gesicht dem Westen zu ... DDR-Spionage gegen die Bundesrepublik Deutschland, Bremen 2003, S. 112-132.
- Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch*, hrsg. von Hans-Heinrich Jescheck u.a., 11. Auflage, Berlin u.a. ab 1992 (zit. LK/Bearbeiter).
- Müller-Enbergs*, Helmut (Hg.): Inoffizielle Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit. Teil 1: Richtlinien und Durchführungsbestimmungen, Berlin 1996; Teil 2: Anleitungen für die Arbeit mit Agenten, Kundschaftern und Spionen in der Bundesrepublik Deutschland, Berlin 1998.
- Samson*, Erich: Die strafrechtliche Behandlung von DDR-Alttaten nach der Einigung Deutschlands, NJW 1991, 335ff.
- Schäfer*, Gerhard: Die Praxis des Strafverfahrens, 5. Aufl., Stuttgart 1992.
- Schäuble*, Wolfgang: Der Vertrag, München 1993.
- Schönke*, Adolf/Horst *Schroeder*: Strafgesetzbuch, Kommentar, 26. Aufl., München 2001 (zit.: Sch/Sch-Bearbeiter).
- Simma*, Bruno/Klaus *Volk*: Der Spion, der in die Kälte kam, NJW 1991, 871ff.
- Schmidt*, Wilhelm: Anmerkung zum Beschluss des BayObLG v. 24.08.1995 – 3 St 11/94, JR 1996, 430ff.
- Thiemrodt*, Ivo: Strafjustiz und DDR-Spionage. Zur Strafverfolgung ehemaliger DDR-Bürger wegen Spionage gegen die Bundesrepublik, Berlin 2000.
- Widmaier*, Gunter: Strafbarkeit der DDR-Spionage gegen die Bundesrepublik – auch noch nach der Wiedervereinigung?, NJW 1990, 3169ff.
- Widmaier*, Gunter: Vom Grundsatz des rechtsstaatlichen Vertrauensschutzes. Zur Strafverfolgung von Bürgern der ehemaligen DDR wegen Spionage gegen die Bundesrepublik, KritV 1994, 377ff.

Dokumente

Teil 1: Strafverfahren gegen Angehörige der Hauptverwaltung A des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR

Lfd. Nr. 1

Die Leitung der Hauptverwaltung A
– Verfahren gegen Wolf –

1. Erstinstanzliches Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 6.12.1993,
Az.: IV-40/92 (8/92 VS-Geheim), 3 StE 14/92-3 (3 Ref. 4) 7
2. Revisionsurteil des Bundesgerichtshofs vom 18.10.1995, Az.: 3 StR 324/94.... 155
3. Urteil nach Zurückverweisung des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom
27.5.1997, Az.: VII - 1/96 (1/96 VS-Geheim); 3 StE 14/92 - 3 (3) - Ref. 4;
3 StE 4/96 - 4 (1); 3 StE 9/96 - 4 (2) 165

Inhaltsverzeichnis

Erstinstanzliches Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 6.12.1993,

Az.: IV-40/92 (8/92 VS-Geheim), 3 StE 14/92-3 (3 Ref. 4)

Gründe	7
A. Bisheriger Lebensweg	7
B. Das MfS und die HVA	10
I. [MfS]	10
1. [Aufgaben und Selbstverständnis]	10
2. [Machtmittel]	11
3. [Sanktionen]	12
II. [HVA]	12
1. [Aufklärung durch andere Hauptabteilungen]	12
2. [Umfang und Struktur der HVA]	13
3. [Hauptaufgaben und Hauptmethoden der HVA]	14
a) [Aufklärung und IM-Aufgaben der Leiter]	14
b) [Unterstützung „progressiver junger Nationalstaaten der 3. Welt“]	15
c) [Einflußnahme auf die Friedensbewegung in der Bundesrepublik]	15
d) [Politisch-ideologische Diversion]	16
4. Zusammenarbeit mit anderen Dienststeinheiten	17
a) [Hauptabteilung III]	17
b) [Abteilung M]	18
c) [Linie 26]	18
d) [Hauptabteilung VI]	18
e) [Hauptabteilung VIII]	18
f) [Hauptabteilung XXII]	19
5. Zusammenarbeit mit dem KGB	20
a) [Grundlagen]	20
b) [Praxis]	20
6. Das Planungswesen – Funktionen und Verantwortung des Angeklagten	22
a) [Zentrale Planvorgaben des Ministers für Staatssicherheit]	22
b) [Planvorgaben und Planorientierungen des Leiters der HVA] ..	23
c) [Jahresplan der HVA – Pläne der Abteilungen]	24
d) [Dienstbesprechungen und Fortbildungsveranstaltungen]	26
e) [Finanzplanung und -wesen der HVA]	27
7. Kontrollfunktionen des Angeklagten	28
a) [Jahresbericht der HVA]	28
b) [Erkenntnisse der Abteilung VII]	28
c) [Anleitung der Stellvertreter]	29
d) [Psychologische Betreuung der „Kundschafter“]	29
e) [Teilnahme an operativer Arbeit]	29

f)	[Beteiligung anderer Hauptabteilungen oder Abteilungen des MfS].....	30
8.	Praktiken der HVA	30
a)	[Der Fall Christa T.]	30
b)	[Der Fall Lummer]	31
c)	[Einsatzkader für ganz spezifische Aufgaben der HVA im Operationsgebiet]	33
d)	[Sekretärinnen-Fälle]	34
C.	Das strafbare Verhalten des Angeklagten im einzelnen	37
I.	Abteilung I.....	37
1.	[Struktur, Aufgaben].....	37
2.	[Die einzelnen Fälle]	38
a)	Helge Berger	38
b)	Gerda Ostenrieder	38
c)	Dagmar Kahlig-Scheffler	38
d)	Edith D.....	38
e)	[von Raussendorff]	38
f)	[Dr. Blau].....	41
g)	[Gröndahl]	45
h)	[Pauli]	47
II.	Abteilung II.....	47
1.	[Struktur, Aufgaben].....	47
2.	[Die einzelnen Fälle]	47
a)	Christa T.....	47
b)	[Porst]	48
c)	[Guillaume].....	50
d)	[Borm und Ru.].....	66
e)	[Johanna Olbrich]	68
f)	[Dr. Meyer und Doris Bretschneider]	72
g)	[Dr. Cremer]	74
III.	Abteilung III [– der Fall Rupp].....	75
IV.	Abteilung IX.....	81
1.	[Struktur, Aufgaben].....	81
2.	[Die einzelnen Fälle]	82
a)	[Moitzheim (R., Carolus)].....	83
b)	[Dr. Gabriele Gast]	86
c)	[Schabronat]	91
d)	[Spuhler].....	91
e)	[Karin Zuber]	98
f)	[Kloss].....	99
g)	[Balke].....	100
h)	[„Maurer“].....	100
i)	[Kuron].....	101
V.	Abteilung X.....	111
1.	[Struktur, Aufgaben].....	111

2.	[Methoden und Einzelfälle „aktiver Maßnahmen“].....	112
3.	[Eigenes IM-Netz]	115
a)	[Fischer und Brocke].....	115
b)	[Michels].....	117
D.	[Einlassung und Beweiswürdigung].....	119
I.	[Einlassungen des Angeklagten]	120
II.	[Beweiswürdigung]	120
E.	Rechtliche Würdigung	144
I.	[Völker- und verfassungsrechtliche Fragen]	144
II.	[Die einzelnen Tatbestände]	145
III.	[Konkurrenzen].....	148
IV.	[Strafrechtliche Verantwortlichkeit].....	149
F.	[Strafzumessung]	149
	Anmerkungen.....	151

Oberlandesgericht Düsseldorf
Az.: IV-40/92 (8/92 VS-Geheim)¹, 3 StE 14/92-3 (3 Ref. 4)

6. Dezember 1993

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Strafsache

gegen den Generaloberst a.D. Markus Wolf,
geboren 1923

wegen Landesverrats u.a.

hat der 4. Strafsenat in der Hauptverhandlung vom 4., 5., 6., 11., 18., 19., 25., 26., 27. Mai 1993, 1., 2., 3., 8., 15., 16., 17., 22., 29., 30. Juni 1993, 07., 13., 14., 20., 21. Juli 1993, 23., 24., 31. August 1993, 1., 7., 8., 16., 21., 22., 28. September 1993, 05., 06., 18., 19. Oktober 1993, 2., 9., 10., 16., 24. November 1993 und 6. Dezember 1993,

an der teilgenommen haben:

⊗ Es folgt die Nennung der Verfahrensbeteiligten. ⊗ {3}

am 6. Dezember 1993 für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Landesverrats in drei Fällen jeweils in Tateinheit mit Bestechung von insgesamt sieben Personen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Jahren kostenpflichtig verurteilt.

(Angewendete Vorschriften: §§ 93 Abs. 1, 94 Abs. 1 Nr. 1, 334 Abs. 1, 52, 53 StGB).

Gründe

A. *Bisheriger Lebensweg*

I. Der jetzt 70 Jahre alte, bisher nicht bestrafte Angeklagte wurde in Hechingen/Zollernalbkreis als Sohn des aus einer jüdischen Kaufmannsfamilie stammenden Arztes und Schriftstellers Dr. med. Friedrich Wolf und dessen Ehefrau Else geboren. Sein Vater, der sich auch erfolgreich als Autor vor allem sozialkritischer Bühnenstücke betätigte, unterhielt in dieser Zeit in Hechingen eine natur[heil]kundliche Arztpraxis. Der zwei Jahre jüngere Bruder des Angeklagten – Konrad Wolf – wurde später einer der bekanntesten Filmregisseure der DDR und war zeitweise auch Präsident der dortigen Akademie der Künste. {4}

Nachdem die Familie im Jahre 1926 zunächst nach Höllstiege am Bodensee gezogen war, verlegte der Vater 1927/1928 seine Arztpraxis nach Stuttgart.

Das Elternhaus des Angeklagten war kommunistisch geprägt; beide Eltern traten noch vor seiner Einschulung in die KPD ein, so daß auch der Angeklagte frühzeitig mit kommunistischem Gedankengut vertraut war.

Der Vater des Angeklagten entschloß sich nach dem Reichstagsbrand im Februar 1933 zur Emigration. Er begab sich zunächst in die Schweiz und wenig später nach Frankreich, wohin ihm die Familie jeweils kurze Zeit später folgte. Im April 1934 verzog die Mutter des Angeklagten mit ihm und seinem Bruder in die Sowjetunion, wo der Vater bereits einige Zeit zuvor eingetroffen war. Der Angeklagte lebte zunächst bis 1941 in Moskau. Dort besuchte er bis 1940 die russische Fridtjof-Nansen-Mittelschule, an der er die Hochschulreife erlangte. Anschließend studierte er von 1940 bis 1942 fünf Semester am Moskauer Institut für Flugzeugbau, das im Winter 1941/1942 vor den anrückenden deutschen Truppen nach Alma Ata/Kasachstan ausgelagert wurde. Dort führte auch der Angeklagte, der zusammen mit seiner Familie in die kasachische Hauptstadt evakuiert wurde, sein Studium noch für kurze Zeit weiter. Der Vater des Angeklagten war nach Ausbruch des spanischen Bürgerkrieges nach Frankreich gereist, um sich von dort aus nach Spanien zu begeben. Dies gelang ihm jedoch nicht, da er in Frankreich interniert wurde; von dort war er erst 1941 nach Moskau zurückgekehrt.

Nachdem der Angeklagte 1939 die sowjetische Staatsbürgerschaft angenommen hatte, absolvierte er in den Jahren 1940/1941 – während des Studiums – in Moskau verschiedene Schulungskurse der „Internationalen Organisation zur Unterstützung von Kämpfern der Revolution“ (MOPR), auch „Rote Hilfe“ genannt, die unter Federführung der KPD abgehalten wurden. Im August 1942 trat er der KPD als Mitglied bei. {5}

Noch im Sommer 1942 brach der Angeklagte das Studium des Flugzeugbaus ab und besuchte bis 1943 die Parteischule des Exekutivkomitees der Kommunistischen Internationale (Komintern) in Moskau. Im Anschluß daran war er bis 1945 beim sogenannten „Wissenschaftlichen Forschungsinstitut Nummer 205“, dem von der KPD betriebenen Emigrantensender, als Rundfunksprecher und Redakteur tätig.

Nach Kriegsende kehrte der Angeklagte Ende Mai 1945 nach Deutschland zurück. In Berlin, wo er eine Wohnung im Westteil der Stadt bezog, traf er auch wieder mit seinem Bruder zusammen, der inzwischen Offizier in der Sowjetarmee geworden war und der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland angehörte. Auch die Eltern Wolf lebten in dieser Zeit in Berlin.

Der Angeklagte erhielt den Auftrag, am Aufbau eines Rundfunksenders in Berlin mitzuwirken. Bald darauf wurde er Redakteur und Kommentator an dem zunächst in Berlin-Charlottenburg gelegenen „Berliner Rundfunk“, der später nach Ost-Berlin verlegt und als „Deutschlandsender“ weitergeführt wurde. Im Jahre 1946 beobachtete er als Berichterstatter dieses Rundfunksenders und als Zeitungskorrespondent die Kriegsverbrecherprozesse vor dem Internationalen Militärtribunal in Nürnberg.

Nachdem im Oktober 1949 die Deutsche Demokratische Republik gegründet worden war, trat der Angeklagte, der neben der englischen auch die russische Sprache beherrscht, in den diplomatischen Dienst des Außenministeriums der DDR und war anschließend bis 1951 als Erster Botschaftsrat an der diplomatischen Vertretung der DDR in Moskau tätig.

Etwa zur gleichen Zeit trat der Angeklagte der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED) bei, die 1946 durch Zusammen-^{6}schluß der KPD mit der SPD der Sowjetischen Besatzungszone als kommunistische Staatspartei gebildet worden war.

Am 1. September 1951 begann der Angeklagte seine nachrichtendienstliche Tätigkeit bei dem neu geschaffenen Auslandsaufklärungsdienst der DDR, der nach außen die

Tarnbezeichnung „Institut für Wirtschaftswissenschaftliche Forschung“ (IWF) trug. Am 12. November 1986 wurde er nach über 30jähriger Tätigkeit als Leiter der Hauptverwaltung Aufklärung (HVA) des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) förmlich aus dem Dienst entlassen.

Der Angeklagte ist seit dem 22. August 1987 in dritter Ehe mit Andrea W., geborene S., verheiratet. Seine erste Ehe, aus der drei Kinder hervorgegangen sind, wurde 1976, die zweite Ehe, aus der ein im September 1977 geborener Sohn stammt, 1986 geschieden.

⊗ Es folgen Angaben zur Einkommenssituation des Angeklagten. ⊗ Zusätzliche Einkünfte in unbekannter Höhe bezieht er aus schriftstellerischer Tätigkeit sowie aus Interviewäußerungen.

II. Das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) wurde durch Gesetz der provisorischen Volkskammer der DDR vom 8. Februar 1950² (Dokument 2 des Beweismittelverzeichnisses der Anklageschrift) durch Umbildung der bislang dem Ministerium des Innern unterstellten „Hauptverwaltung zum Schutze der Volkswirtschaft“ zu einem selbständigen Ministerium gegründet. Es verlor diesen Status nach dem Volksaufstand vom 17. Juni 1953 und wurde als „Staatssekretariat für Staatssicherheit“ (SfS) dem Ministerium des Innern eingegliedert (Dokument 7), bis es im November 1955 {7} wieder in den Rang eines eigenständigen Ministeriums erhoben wurde. Das daneben als Organ der nachrichtendienstlichen Auslandsaufklärung seit 1951 tätige „Institut für Wirtschaftswissenschaftliche Forschung“ (IWF) unterstand zunächst dem Außenministerium der DDR; hier begann der Angeklagte am 1. September 1951 seine nachrichtendienstliche Tätigkeit als Leiter der für Spionageabwehr zuständigen Hauptabteilung (HA) III. Im September 1953 wurde es als HA XV in das damalige SfS eingegliedert. Nach Wiedererrichtung des SfS wurde diese Hauptabteilung im Juni 1965 zur „Hauptverwaltung Aufklärung“ (HVA) aufgestockt.

Der Angeklagte, dem im Januar 1953 schon die Leitung des IWF übertragen worden war, blieb bis zu seiner förmlichen Verabschiedung am 12. November 1986 ihr verantwortlicher Leiter. Er wurde 1954 zum Generalmajor, 1965 zum Generalleutnant ernannt und hatte ab 1980 den Rang eines Generaloberst inne. Als Leiter der HVA war er zugleich einer der Stellvertreter des Ministers für Staatssicherheit.

Der mit zahlreichen Orden der DDR, unter anderem dem Scharnhorst- und dem Karl-Marx-Orden, sowie Ehrenzeichen anderer Staaten, vornehmlich der UdSSR, ausgezeichnete Angeklagte wurde in den Ruhestand auf eigenen Wunsch entlassen, den er mit seinem vorgerückten Alter und der Absicht, sich schriftstellerisch zu betätigen, begründete. Tatsächlich erschien das von ihm verfaßte Buch „Die Troika“, in dem er unter anderem Erlebnisse während der Emigration verarbeitete. Im MfS lief das Gerücht um, er habe ausscheiden müssen, weil Minister Mielke über seine „Frauengeschichten“ – Scheidung seiner zweiten Ehe – verärgert gewesen sei.

Ende September 1990 setzte der Angeklagte sich, um nach dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik einer Verhaftung zu entgehen, zunächst nach Österreich und anschließend in die Sowjetunion ab. Der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes hatte {8} am 20. Juni 1989 wegen des Verdachts der geheimdienstlichen Agententätigkeit und mit dem Vorwurf „alle von seinem Amt gegen Einrichtungen der Bundesrepublik Deutschland gerichteten nachrichtendienstlichen Aktionen gesteuert“ zu haben, Haftbefehl gegen ihn erlassen. Aus der Sowjetunion kehrte er im September 1991 nach Öster-

reich zurück und stellte sich, nachdem die Bundespolizeidirektion Wien ein Aufenthaltsverbot gegen ihn erlassen hatte, am 24. September 1991 an der österreichisch-deutschen Grenze einem Vertreter der Bundesanwaltschaft. Er wurde aufgrund Haftbefehls vom gleichen Tage wegen des Vorwurfs der geheimdienstlichen Agententätigkeit in Tateinheit mit Bestechung in Untersuchungshaft genommen, von dem Vollzug aber seit dem 4. Oktober 1991 unter Auflagen verschont.

B. *Das MfS und die HVA*

I. *[MfS]³*

1. *[Aufgaben und Selbstverständnis]*

Das „Statut des Ministeriums für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik“ vom 30. Juli 1969⁴ (Dokument 8) bezeichnet das MfS als ein „Organ des Ministerrates“, das als „Sicherheits- und Rechtspflegeorgan die staatliche Sicherheit und den Schutz der Deutschen Demokratischen Republik gewährleistet“ und seine Aufgaben

„auf der Grundlage

- des Programms der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands,
 - der Beschlüsse des Zentralkomitees und des Politbüros des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, {9}
 - der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer,
 - der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates,
 - der Beschlüsse und Anordnungen des Nationalen Verteidigungsrates und der Befehle, Direktiven und Weisungen seines Vorsitzenden,
 - der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates sowie anderer allgemeinverbindlicher Rechtsvorschriften
- verwirklicht“ (§ 1 Abs. 2).

Im einzelnen bestimmt das Statut unter anderem: Seine „Abwehr- und Aufklärungsaufgaben“ erfüllt das MfS „unter Anwendung spezifischer Mittel und Methoden“. Die „wissenschaftliche Führungs- und Leitungstätigkeit“ richtet sich vor allem auf „die Arbeit am Feind und das Eindringen in politische, militärische, ökonomische und wissenschaftliche Zentren des Feindes“. Seine Angehörigen leisten im MfS „Wehrersatzdienst“. Sie führen militärische Dienstgrade entsprechend der „Dienstlaufbahnverordnung“, leisten einen „Fahneneid“ und sind unter anderem verpflichtet „zu unverbrüchlicher Treue zur Partei der Arbeiterklasse und zur Arbeiter- und Bauernmacht“, „zur unerschütterlichen Siegeszuversicht des Marxismus-Leninismus“ und „zur Freundschaft mit der Sowjetunion und anderen sozialistischen Staaten“. Der Minister, der im Rahmen seiner Zuständigkeit „allgemeinverbindliche Rechtsvorschriften sowie Dienstvorschriften, Befehle und andere dienstliche Bestimmungen“ erläßt, leitet das MfS „nach dem Prinzip der Einzelleitung“. Er ist „persönlich für die gesamte Tätigkeit des MfS verantwortlich“, während seine Stellvertreter ihm für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben verantwortlich und rechenschaftspflichtig“ sind. {10}

Als „Feind“ der DDR wurden die sogenannten „imperialistischen“ Staaten, insbesondere die USA und die Bundesrepublik Deutschland, verstanden, deren angeblich revanchistische, antisozialistische Bestrebungen es im Interesse des Friedens unter Füh-

rung der Partei der Arbeiterklasse und in unverbrüchlicher Waffenbrüderschaft mit den Kampfgefährten der Sowjetunion und anderer sozialistischer Staaten entschlossen zu bekämpfen gelte. Das MfS und seine Angehörigen, die ausnahmslos Mitglieder der SED waren und einer innerhalb des Ministeriums gebildeten, aus verschiedenen Grundorganisationen (GO) bestehenden geschlossenen Parteiorganisation angehörten, verstanden sich als „Schild und Schwert“ der Partei, deren absolute Führungsrolle insbesondere in Anordnungen und Reden des Ministers immer wieder hervorgehoben wurde.

2. [Machtmittel]

Spezielles Vorbild des MfS war die während der Oktoberrevolution 1917 in der Sowjetunion gegründete Tscheka (russische Abkürzung für „Außerordentliche Kommission zur Bekämpfung von Konterrevolution und Sabotage“), die Vorläuferin von GPU, NKWD und KGB. Wie dieser durch massenhafte Liquidierung Andersdenkender hervorgetretene Sicherheitsdienst verfügte auch das MfS über nahezu unbegrenzte Machtmittel. Nach § 20 Abs. 2 des Volkspolizeigesetzes waren seine Angehörigen zur Wahrnehmung sämtlicher polizeilichen Befugnisse ermächtigt. Im strafprozessualen Ermittlungsverfahren hatte es die Funktion eines Untersuchungsorgans (§ 88 Abs. 2 Ziff. 2 StPO/DDR), wobei die Aufklärung krimineller Verdachtsfälle zugleich dazu diente, „die zielgerichtete Entwicklung von Ausgangsmaterial für operative Vorgänge“ zu betreiben, wie in der Richtlinie des Ministers für Staatssicherheit Nr. 1/81 über die operative Personenkontrolle (OPK) vom 25. Februar 1981 (Dokument 40, Seite 7) angeordnet war. Hatte es als Untersuchungsorgan mitgewirkt, so war es entsprechend einer gemeinsamen Anweisung des Ministers für Staatssicherheit, des Ministers des Innern und des Generalstaatsanwalts der DDR (Dokument 41) berechtigt, zur Teilnahme an der Vollstreckung eines Todesurteils (durch Erschießen) {11} einen Mitarbeiter zu entsenden. Nach der ministeriellen Dienstanweisung Nr. 2/75 (Dokument 42) war der gesamte Bereich des Strafvollzuges Bearbeitungsfeld für politisch-operative Maßnahmen des MfS. Tatsächlich wurden auch von der HVA Strafgefangene für eine nachrichtendienstliche Verwendung angeworben, wie der noch darzustellende Fall des FDP-Politikers William Borm beispielhaft belegt. Konspirative Hausdurchsuchungen sowie Telefonüberwachungen und Postkontrollen, wie sie unter anderem von den Linien 26 und M sowie der Hauptabteilung III durchgeführt wurden, geschahen ohne gesetzliche Ermächtigung allein – gemäß der Richtlinie Nr. 1/81 und der Richtlinie Nr. 1/76 zur Entwicklung und Bearbeitung operativer Vorgänge vom 1. Januar 1976⁵ (Dokument 43) – auf Anordnung oder Bestätigung des Leiters der jeweiligen operativen Abteilung des MfS.

Verhaftungen und längere Inhaftierung operativ bearbeiteter Personen wurden auch ohne juristische Handhabe ausschließlich zu dem Zweck vorgenommen, den Inhaftierten zu einem bestimmten Verhalten zu bewegen. So schlug im März 1959 der Angeklagte die Verhaftung des in Leipzig wohnhaften Georg Angerer mit der Begründung vor:

„Es ist der dringende Verdacht gegeben, daß Angerer während der faschistischen Besetzung in Norwegen als Gestapoagent tätig gewesen ist und Beihilfe zum Totschlag geleistet hat. Die Verhaftung der Person erfolgt unter Berücksichtigung der Tatsache, daß Totschlag und Beihilfe zum Totschlag nach 15 Jahren verjährt ist, insbesondere deshalb, weil die Person während der

Emigration nach eigenen Angaben Verbindung zu Willy Brandt hatte und über dessen Verbindung zur Gestapo Aussagen machen kann“ (Dokument 44, Seite 67).

Nachdem Angerer mehrere Monate in Haft gehalten worden war und über seine Bekanntschaft mit Willy Brandt während des gemeinsamen norwegischen Exils berichtet hatte, bestätigte Minister Mielke in dem Entlassungsbeschluß vom 26. September 1959 (Dokument 45) den Vorschlag, „die über Willy Brandt bekannt gewordenen Tatsachen propagandistisch auszuwerten“ und Angerer anschließend „in Gegenwart des Genossen Hauptmann Müller von der HVA“ unter Verpflichtung zur Verschwiegenheit aus der Haft zu entlassen. {12}

3. [Sanktionen]

Der von jedem Mitarbeiter abgelegte „Fahneneid“ drohte Verrätern „die harte Strafe der Gesetze ... und die Verachtung des werktätigen Volkes“ an (Dokument 54, Seite 21).

Gegenstand einer Sitzung des Kollegiums des MfS vom 19. Februar 1982, während der auch der Angeklagte das Wort ergriff, war ein solcher Verratsfall – wahrscheinlich der des HVA-Mitarbeiters Dr. Teske. Der Minister für Staatssicherheit Mielke führte dazu unter anderen aus:

„Also solche Pannen dürfen natürlich im 3. Jahr, darum geht es, nicht mehr passieren!
Solche! Wir sind nicht gefeit, leider und darum habe ich auch den Felber so angesprochen, nicht wahr ... wir ein Herz und eine Seele sind in dieser Frage, wir sind nicht gefeit, daß auch mal ein Schuft unter uns sein kann. Wir sind nicht gefeit dagegen leider. Wenn ich das schon jetzt wüßte, dann würde er ab morgen schon nicht mehr leben! ... ganz kurz Prozeß. Weil ich Humanist hin, deshalb habe ich so'ne Auffassung.

Lieber Millionen Menschen vom Tode retten, als wie einen Banditen leben lassen, der uns dann also die Toten bringt. Damit wir mal richtig erklären, warum man so hart sein muß! ...

Dieses Geschwafel von wegen und so weiter nicht hinrichten und nicht Todesurteil, alles Käse, Genossen. Die Schw...! Hinrichten die Menschen ohne Gesetze, ohne Gerichtsbarkeit und so weiter. Wenn ich gesehen hab, wie sie in Frankfurt am Main gehaust haben ... die Friedenskämpfer da, wie man die behandelt hat, Genossen. Und wenn wir ein klein bißchen mal einen Strolch anfassen, da machen sie ein Geschrei als wenn irgendwas wäre, nicht wahr!

Also deshalb ist wichtig, also deshalb hat Genosse Wolf nicht umsonst hier gesprochen, Genossen. Man muß also jetzt die Schlußfolgerung aus dieser ... meiner Bemerkung nehmen und doch prüfen, einige wichtige oder die wichtigsten Vorgänge zu prüfen, ob sie wirklich auf Sicherheit beruhen“.

II. [HVA]

Die aus der früheren Hauptabteilung XV hervorgegangene *Hauptverwaltung Aufklärung* (HVA) war eine Diensteinheit des MfS mit der speziellen Aufgabe der Ausspähung und Bekämpfung des „Feindes“ mit geheimdienstlichen Mitteln. {13}

1. [Aufklärung durch andere Hauptabteilungen]

Aufklärung unter Einsatz von Inoffiziellen Mitarbeitern im „Operationsgebiet“ betrieben daneben aber auch andere Hauptabteilungen des MfS, so die HA I (Sicherung der